

286 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (128 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Bundesabgabenordnung, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Zollgesetz 1955 und das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962 geändert werden

Durch eine Novellierung der seit 1. Jänner 1962 in Geltung stehenden Bundesabgabenordnung soll eine noch weitergehende Verbesserung der Rechtsstellung der Parteien des Abgabeverfahrens herbeigeführt und das Abgabeneinhebungs- und Verrechnungswesen automatisierter gestaltet werden. Außerdem sind bei der jahrelangen Anwendung der Bundesabgabenordnung einige Lücken zutage getreten, deren Schließung ebenso wie die Beseitigung verschiedener Unklarheiten zu den Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzentwurfes gehört.

Dem Ausbau der Rechtsschutzeinrichtungen soll die Verlängerung der Frist zur Stellung von Anträgen auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens sowie die Einräumung der Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch bei Versäumung materiellrechtlicher Fristen dienen. Darüber hinaus ist im Entwurf eine Verpflichtung der Abgabenbehörden zur Rechtsbelehrung der Parteien in Verfahrensangelegenheiten über Verlangen und unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen.

Im Interesse der Lohnsteuerpflichtigen gelegen sind die in Aussicht genommenen Regelungen, mit denen die Einbringungsmöglichkeit für Anbringen im Fall eines Wohnsitzwechsels oder bei Doppelwohnsitzen erweitert wird, ferner die Ausdehnung der Fälle, in denen ein Anspruch auf Rückzahlung von Lohnsteuer besteht, und die Verlängerung der Frist für die Einbringung von Rückzahlungsanträgen.

Weiters soll hinsichtlich der Einhebung von Abgaben eine Neufassung der grundlegenden Be-

stimmungen über die Verbuchung der Gebarung und über die Verrechnung von Zahlungen und sonstigen Gutschriften erfolgen. Hiebei wurde nicht nur unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien, deren Rechtsstellung überdies auch in diesem Bereich teilweise verbessert werden soll, auf die Möglichkeiten der in der Abgabenverwaltung des Bundes in zunehmendem Maße erfolgenden Unterstützung durch eine automatisierte Datenverarbeitung Bedacht genommen, sondern auch verschiedenen Anregungen des Rechnungshofes entsprochen.

Die Bestimmungen der Regierungsvorlage, die eine Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955, des Zollgesetzes 1955 und des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962 zum Ziele haben, stehen in engem Zusammenhang mit der Novellierung von einzelnen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung am 30. November 1979 zur Vorbehandlung der Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, dem die Abgeordneten Hirscher, Mühlbacher, Josef Schlager, Dr. Erich Schmidt, Dr. Tull, Kern, Koppensteiner, Dr. Pelikan, Dkfm. Dr. Steidl und Dr. Broesigke angehörten.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage unter Beiziehung von Sachverständigen beraten und berichtet sodann dem Finanz- und Budgetausschuß in seiner Sitzung am 13. März 1980 über das Ergebnis der Arbeiten.

In der sich an den Bericht des Unterausschusses anschließenden Debatte ergriffen die Abgeordneten Mühlbacher, Dr. Broesigke, Kern, Koppensteiner, Dipl.-Ing. Doktor Zittmayr sowie Staatssekretär Elfriede Karl das Wort. Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung von Abänderungsanträgen der Abgeordneten

Dr. Erich Schmidt, Mühlbacher und Mühlbacher, Koppensteiner teils einstimmig, teils mehrstimmig angenommen. Der nunmehrige Gesetzestext — wie er vom Finanz- und Budgetausschuß angenommen wurde — ist diesem Bericht beige druckt.

Abänderungsanträge der Abgeordneten Kern, Koppensteiner und Dr. Broesigke fanden nicht die erforderliche Ausschlußmehrheit.

Zu den Abänderungen wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z. 44 a:

Die Sonderregelung des bisherigen § 111 Abs. 4 BAO, wonach gegen Körperschaften des öffentlichen Rechtes Zwangsstrafen nicht verhängt werden dürfen, soll im Hinblick darauf entfallen, daß eine Sonderbehandlung dieser Körperschaften betreffend die Verhängung von Zwangsstrafen im Falle der Nichterfüllung abgabenrechtlicher Verpflichtungen, die beispielsweise im Zusammenhang mit der Steuerpflicht unterliegenden Betrieben gewerblicher Art bestehen, nicht gerechtfertigt erscheint.

Zu Art. I Z. 46:

In Übereinstimmung mit Art. I Z. 4 der Regierungsvorlage vom 13. November 1979, 160 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP, über ein Bundesgesetz, mit dem unter anderen auch das AVG 1950 geändert werden soll, ist abweichend von der gegenständlichen Regierungsvorlage die Erteilung einer Rechtsbelehrung an einen berufsmäßigen Parteienvertreter in eigener Sache nicht mehr ausgeschlossen. Eine Ausdehnung der Verpflichtung zur Rechtsbelehrung auch gegenüber durch berufsmäßige Parteien vertretenen Parteien erscheint deshalb nicht erforderlich, weil angenommen werden kann, daß sich eine Partei im Bereich des Abgabenrechts nur eines Parteienvertreter bedienen wird, der über die nötigen Kenntnisse des Abgabenverfahrensrechtes verfügt.

Da eine mündliche Rechtsbelehrung insbesondere bei einer persönlichen Vorsprache der Partei sowie kurz vor Ablauf einer zu wahrenen Frist häufig zweckmäßiger sein wird als eine schriftliche Rechtsbelehrung, soll letztere der Behörde nicht zur Pflicht gemacht werden.

Da es nicht sinnvoll erscheint, wenn dem § 95 BAO entsprechend über jede erteilte Rechtsbelehrung ein Aktenvermerk aufgenommen werden müßte, soll die Aufnahme eines solchen nur auf besonders wichtige Fälle beschränkt sein.

Zu Art. I Z. 53:

Durch die Einbeziehung des § 174 BAO in die gemäß § 143 Abs. 3 leg. cit. auf Auskunftspersonen

sinngemäß anzuwendenden Vorschriften soll auch den Auskunftspersonen gegenüber, ebenso wie gegenüber Zeugen, eine Verpflichtung zur Wahrheitserinnerung und zur Belehrung über die Gründe, derentwegen eine Aussage verweigert werden kann, bestehen.

Zu Art. I Z. 85:

Durch die Einfügung des Klammerausdruckes „(§ 85)“ in den § 209 a Abs. 2 BAO soll klargestellt werden, daß unter den in Abgabenvorschriften vorgesehenen Anträgen alle jene zu verstehen sind, die zur Geltungmachung von Rechten oder im Rahmen der Erfüllung von Verpflichtungen gestellt werden.

Zu Art. I Z. 91:

Der schon im § 214 Abs. 1 und 8 BAO in der Fassung der Regierungsvorlage zum Ausdruck kommende Gedanke, daß eine Verrechnung von Zahlungen und sonstigen Gutschriften nur auf verbuchte Abgabenschuldigkeiten möglich sein soll, wodurch eine spätere Umwidmung bereits verrechneter Beträge auf jeden Fall vermieden würde, soll auch an einer weiteren Stelle des letztzitierten Absatzes der in Rede stehenden Rechtsvorschrift im Zusammenhang mit der angeordneten Verrechnung auf ältere Vorauszahlungsschuldigkeiten seinen Niederschlag finden.

Zu Art. I Z. 92:

Die vorgeschlagene Änderung des letzten Satzes des § 218 Abs. 1 BAO gegenüber der Regierungsvorlage lehnt sich an die ebenfalls vorgeschlagene Änderung des § 230 Abs. 3 leg. cit. an und soll bewirken, daß durch ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen, das spätestens eine Woche vor Ablauf der in den §§ 235 Abs. 3 und 237 Abs. 2 BAO genannten Nachfristen gestellt wird, der Zeitpunkt einer allfälligen Verwirkung des Säumniszuschlages hinausgeschoben wird.

Zu Art. I Z. 93:

Im Interesse der Vermeidung von Säumniszuschlagsfestsetzungen über relativ geringe Beträge soll gegenüber der Regierungsvorlage eine weitere Erhöhung der im § 221 Abs. 2 BAO zu normierenden Bemessungsgrundlage erfolgen, bei deren Nichterreichen von der Festsetzung eines Säumniszuschlages abzusehen ist.

Zu Art. I Z. 93 a:

Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes (Erk. vom 30. November 1979, B 614/78) ist die Vorschreibung eines Säumniszuschlages wegen ungenütztem Ablauf einer anlässlich der Abweisung eines Ansuchens um Zahlungserleichterungen gesetzten Nachfrist mit einem in die Verfassungssphäre reichenden Mangel behaftet, wenn die Säumniszuschlagsfestsetzung trotz stattgebender

Erledigung der Berufung gegen diesen Abweisungsbescheid aufrechterhalten wird. Dieser Rechtsansicht entsprechend dürfte, wenn keine Möglichkeit zur Korrektur einer Säumniszuschlagsfestsetzung im Fall eines späteren Ob-siegens des Berufungswerbers in dem die Zahlungserleichterung betreffenden Rechtsstreit geschaffen würde, die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit Ablauf der durch die rechtskräftige Abweisung der Berufung in Gang gesetzten Nachfrist eintreten. Da hierdurch aber auch völlig unbegründeten Berufungen gegen Bescheide, mit denen Ansuchen um Zahlungserleichterungen nicht vollinhaltlich stattgegeben wird, eine den Zeitpunkt der Entrichtung der Abgabe nebensächlich hinauschiebende Wirkung zukäme, wogegen bei der Bewilligung von Zahlungserleichterungen Stundungszinsen zu entrichten sind, soll eine Regelung in die BAO aufgenommen werden (§ 221 a Abs. 1), wonach bei Abänderung oder Aufhebung bestimmter Bescheide die bereits eingetretene Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages nachträglich wiederum wegfällt. Damit wird erreicht, daß in verfassungsrechtlich unbedenklich erscheinender Weise so wie bisher die Verpflichtung zur Entrichtung von Säumniszuschlägen an die Nichteinhaltung von erstinstanzlichen Bescheiden bestimmter Zahlungsfristen geknüpft werden kann.

Immer wieder wird es von Abgabepflichtigen als Härte empfunden, daß die spätere Herabsetzung nicht zeitgerecht entrichteter Abgaben keine Auswirkung auf die Höhe des verwirkten Säumniszuschlages hat. Obwohl der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis, Slg. 6915/1972, die Ansicht, daß die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages ohne Rücksicht auf die sachliche Richtigkeit der zugrundeliegenden Steuervorschreibung besteht und daher die nachträgliche Herabsetzung der vorgeschriebenen Abgabe die Höhe des bereits verwirkten Säumniszuschlages nicht zu beeinflussen vermag, für denkmöglich erachtet hat, soll eine Regelung getroffen werden (§ 221 a Abs. 2), derzufolge die vorangeführte Härte über Antrag durch Anpassung des verwirkten Säumniszuschlages im Fall der späteren Herabsetzung der zugrundeliegenden Abgabenschuld vermieden wird. Die Anpassung des Säumniszuschlages über Antrag wurde deshalb einer amtswegigen vorgezogen, weil letztere eine mit erhöhtem Personal- und Sachaufwand verbundene ständige Überwachung aller Abgabenkonten erforderlich machen würde, obwohl nicht jede Herabsetzung einer festgesetzten Abgabe auch eine Herabsetzung eines Säumniszuschlages nach sich zieht, beispielsweise, wenn die Abgabe rechtzeitig entrichtet oder ein Säumniszuschlag infolge eines rechtzeitig eingebrachten Zahlungserleichterungsansuchens noch nicht verwirkt worden ist.

Die geforderten genauen Angaben im Antrag erscheinen zumutbar und aus Gründen einer möglichst sparsamen Verwaltung notwendig.

Da Umstände, die zu einer Änderung der Anpassung bescheidmäßig festgesetzter Vorauszahlungen führen, zumeist erst nach deren erstmaliger Festsetzung eintreten, besteht für eine Korrektur des Säumniszuschlages in Fällen der Abänderung oder Aufhebung eines Vorauszahlungsbescheides auf Grund von Regelungen außerhalb der BAO (zB § 45 EStG 1972) keine Veranlassung, was im neuen § 221 a Abs. 4 zum Ausdruck kommt.

Zu Art. I Z. 100:

Im Falle des Widerrufs einer Abschreibung (Löschung oder Nachsicht) oder einer Entlassung aus der Gesamtschuld soll dem Abgabepflichtigen eine Hemmung der Einbringung bei rechtzeitiger Einreichung eines Ansuchens um Zahlungserleichterungen spätestens eine Woche vor Ablauf der in den §§ 235 Abs. 3 und 237 Abs. 2 BAO genannten Nachfristen zugestanden werden, was durch eine diesbezügliche Änderung des § 230 Abs. 3 BAO erreicht wird.

Bereits § 230 Abs. 4 BAO in der derzeit in Geltung stehenden Fassung enthält im Interesse der Klarstellung die nunmehr ebenfalls vorgeschlagene Ergänzung gegenüber der Regierungsvorlage um die Worte „dem Ansuchen“.

Zu Art. I Z. 117:

Mit der nunmehrigen Fassung des § 260 Abs. 2 lit. e BAO soll in Anlehnung an das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Oktober 1979, Zl. 566/78, klargestellt werden, daß in bestimmten Angelegenheiten auch die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide betreffend Abweisung von Anträgen auf Wiederaufnahme eines Verfahrens in die Senatszuständigkeit fällt.

Zu Art. I Z. 136:

Die Änderung des § 304 BAO verfolgt den Zweck, durch Vermeidung des auf eine Ermessensübung hinweisenden Wortes „zulässig“ klar zum Ausdruck zu bringen, daß sich der Eintritt der Verjährung auf die Erledigung eines vor diesem Zeitpunkt eingebrachten Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht auswirken darf.

Zu Art. I Z. 138:

Durch die Erweiterung des § 308 Abs. 5 BAO soll klar zum Ausdruck gebracht werden, daß in den in Betracht kommenden Fällen der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beim Wohnsitzfinanzamt einzubringen ist. Sofern der Antrag auf Durchführung des Jahresausgleiches nicht bereits beim Arbeitgeber eingebracht worden ist, kann er im Hinblick auf Abs. 3 leg. cit.

gleichzeitig mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beim Wohnsitzfinanzamt eingebracht werden.

Zu Art. I Z. 140:

Die nunmehrige Fassung des Art. I Z. 140 soll die beabsichtigte Änderung des § 314 BAO klarer zum Ausdruck bringen als dies in der Regierungsvorlage der Fall war.

Zu Art. V Z. 9:

Für die Legistvakanz hinsichtlich § 227 Abs. 4 lit. a BAO in der Fassung des Art. I Z. 97 der Regierungsvorlage besteht keine Veranlassung, weil Zahlungsfristen im Sinn der zitierten Bestimmung nicht erst durch Art. I Z. 86 geschaffen werden, sondern bereits nach der geltenden Rechtslage, zB gemäß § 175 Abs. 3 und 4 Zollgesetz 1955, bestehen. Auch hinsichtlich § 227 Abs. 4 lit. g BAO in der Fassung des Art. I Z. 97 erscheint eine Legistvakanz im Hinblick auf die Möglichkeit einer Realisierung ohne umfangreiche Änderungen der die elektronische Datenverarbeitung steuernden Programme nicht erforderlich. Der verwaltungsvereinfachende Effekt dieser Regelungen soll daher zum frühestmöglichen Zeitpunkt herbeigeführt werden.

Zu Art. V Z. 14:

Art. V Z 14 der Regierungsvorlage läßt es zweifelhaft erscheinen, ob auch die neu anzufügenden, im Interesse der Lohnsteuerpflichtigen gelegenen Abs. 4 und 5 des § 240 BAO erstmals auf das Jahr 1975 betreffende Anträge anzuwenden sind, wie dies hinsichtlich der vorgeschlagenen Neufassung des Abs. 3 leg. cit. ausdrücklich vorgesehen ist. Eine diesbezügliche Klarstellung erscheint daher geboten.

Weiters beschloß der Ausschuß einstimmig folgende Feststellungen in den Bericht aufzunehmen:

Zu Art. I Z. 125:

Der Ausschuß stellt in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe die Erkenntnisse vom 17. Jänner 1964, Zl. 1904/63, und vom 17. März 1970, Zl. 1855/68) fest, daß es sich bei einem in die äußere Erscheinungsform eines Bescheides gekleideten „Sammel-Steuerbescheid“ rechtlich nur um die Zusammenfassung von sachlich selbständigen Abgabenbescheiden handelt. Demzufolge ist jeder der zusammengefaßten Abgabenbescheide für sich allein der Rechtskraft fähig und daher der Anfechtung mit Berufung zugänglich. Wird nur einer der zusammengefaßten Abgabenbescheide angefochten, darf sich die Berufungsentscheidung auch nur auf die den Gegenstand des angefochtenen Abgabenbescheides bildende Abgabe erstrecken.

Zu Art. I Z. 126:

Der Ausschuß stellt fest, daß von einer Umwandlung der Ermessensvorschrift des § 293 BAO in eine das Ermessen der Abgabenbehörden ausschließende Vorschrift Abstand genommen wurde, weil bei Fehlern geringfügiger Art die Berichtigung den Abgabenbehörden nicht in allen Fällen zur Pflicht gemacht werden soll. Da die Vorschrift des § 293 BAO keine Grundlage nur für einseitig fiskalische Maßnahmen bildet, sind in pflichtgemäßer Ermessensübung Berichtigungen auch zugunsten der Abgabepflichtigen vorzunehmen. Hiebei wird insbesondere darauf Bedacht zu nehmen sein, ob sich aus der Berichtigung für die Abgabepflichtigen wesentliche Auswirkungen ergeben würden.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem abgeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1980 03 13

Hirscher

Berichterstatter

Mühlbacher

Obmannstellvertreter

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem die Bundesabgabenordnung, das
Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955,
das Zollgesetz 1955 und das Gerichts- und
Justizverwaltungsgebührengesetz 1962 ge-
ändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 320/1977, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 lit. a ist das Wort „Eingangsabgaben“ durch die Worte „Eingangs- und Ausgangsabgaben“ zu ersetzen.

2. Die §§ 2 und 3 haben zu lauten:

„§ 2. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten, soweit sie hierauf nicht unmittelbar anwendbar sind und nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß in Angelegenheiten

a) der von den Abgabenbehörden des Bundes zuzuerkennenden oder rückzufordernden bundesrechtlich geregelten

1. Beihilfen aller Art und

2. Erstattungen, Vergütungen und Abgeltungen von Abgaben und Beiträgen;

b) des Tabak-, Branntwein- und Salzmonopols, soweit die Abgabenbehörden des Bundes nach den diese Monopole regelnden Vorschriften behördliche Aufgaben zu besorgen haben.

§ 3. (1) Abgaben im Sinn dieses Bundesgesetzes sind, wenn nicht anderes bestimmt ist, neben den im § 1 bezeichneten öffentlichen Abgaben und Beiträgen auch die im § 2 lit. a angeführten Ansprüche sowie die in Angelegenheiten, auf die dieses Bundesgesetz anzuwenden ist, anfallenden sonstigen Ansprüche auf Geldleistungen einschließlich der Nebenansprüche aller Art.

(2) Zu den Nebenansprüchen gehören insbesondere

a) die Abgabenerhöhungen,

b) der Verspätungszuschlag,

c) die im Abgabenverfahren auflaufenden Kosten und die in diesem Verfahren festge-

setzten Zwangs- und Ordnungsstrafen sowie die Kosten der Ersatzvornahme,

d) die Nebengebühren der Abgaben, wie die Stundungszinsen, der Säumniszuschlag und die Kosten (Gebühren und Auslagenersätze) des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens.

(3) Abgabenvorschriften im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die Vorschriften der Bundesabgabenordnung und aller Gesetze, die Abgaben im Sinn des Abs. 1 sowie Monopole (§ 2 lit. b) regeln oder sichern.

(4) Die von den Abgabenbehörden des Bundes zu Beiträgen zu erhebenden Nebenansprüche sind Einnahmen des Bundes.“

3. § 4 Abs. 2 lit. e und f erhalten die Bezeichnung „c“ und „d“.

4. Im § 5 sind die Worte „eines Abgabepflichtigen“ durch die Worte „einer Person“ zu ersetzen.

5. Die Überschrift vor § 6 hat zu lauten:

„B. Gesamtschuld, Haftung und Rechtsnachfolge.“

6. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Personen, die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, sind ebenfalls Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere auch für die Gesellschafter (Mitglieder) einer nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähigen Personenvereinigung (Personengemeinschaft) hinsichtlich jener Abgaben, für die diese Personenvereinigung (Personengemeinschaft) als solche abgabepflichtig ist.“

7. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. Bei vorsätzlichen Finanzvergehen haften rechtskräftig verurteilte Täter und andere an der Tat Beteiligte, wenn sie nicht selbst abgabepflichtig sind, für den Betrag, um den die Abgaben verkürzt wurden.“

8. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. Die Gesellschafter von als solche abgabepflichtigen und nach bürgerlichem Recht voll oder teilweise rechtsfähigen Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit haften

persönlich für die Abgabenschulden der Personenvereinigung. Der Umfang ihrer Haftung richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.“

9. § 16 letzter Satz hat zu lauten:

„Eine Person gilt als wesentlich beteiligt, wenn sie zu mehr als einem Viertel am Kapital der Körperschaft beteiligt ist.“

10. Im § 17 ist der Klammerausdruck „(§ 4 Abs. 2 lit. f und Abs. 3)“ durch den Klammerausdruck „(§ 4 Abs. 2 lit. d und Abs. 3)“ zu ersetzen.

11. § 19 hat zu lauten:

„§ 19. (1) Bei Gesamtrechtsnachfolge gehen die sich aus Abgabenvorschriften ergebenden Rechte und Pflichten des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger über. Für den Umfang der Inanspruchnahme des Rechtsnachfolgers gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

(2) Mit der Beendigung von Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit gehen deren sich aus Abgabenvorschriften ergebende Rechte und Pflichten auf die zuletzt beteiligt gewesenen Gesellschafter (Mitglieder) über. Hinsichtlich Art und Umfang der Inanspruchnahme der ehemaligen Gesellschafter (Mitglieder) für Abgabenschulden der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) tritt hiedurch keine Änderung ein.“

12. § 34 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Begünstigungen, die bei Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke auf abgabenrechtlichem Gebiet in einzelnen Abgabenvorschriften gewährt werden, sind an die Voraussetzungen geknüpft, daß die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, der die Begünstigung zukommen soll, nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke zumindest überwiegend im Bundesgebiet dient.“

13. § 39 Z. 1 hat zu lauten:

„1. Die Körperschaft darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.“

14. Im § 41 Abs. 1 ist an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„als Satzung im Sinn der §§ 41 bis 43 gilt auch jede andere sonst in Betracht kommende Rechtsgrundlage einer Körperschaft.“

15. § 45 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 45. (1) Unterhält eine Körperschaft, die die Voraussetzungen einer Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet im übrigen erfüllt, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 31), so ist sie nur hinsichtlich dieses Betriebes abgabepflichtig, wenn er sich als Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke darstellt. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eine Abweichung von den im Gesetz, in der Satzung, im Stiftungsbrief oder in der sonstigen Rechtsgrundlage der Körperschaft festgelegten Zwecken nicht eintritt und die durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielten Überschüsse der Körperschaft zur Förderung ihrer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke dienen. Dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugehöriges Vermögen gilt je nach der Art des Betriebes als Betriebsvermögen oder als land- und forstwirtschaftliches Vermögen, aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielte Einkünfte sind wie Einkünfte aus einem gleichartigen in Gewinnabsicht geführten Betrieb zu behandeln.“

16. Nach § 48 ist folgender § 48 a mit Überschrift einzufügen:

„E. Abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht.“

§ 48 a. (1) Im Zusammenhang mit der Durchführung von Abgabenverfahren, Monopolverfahren (§ 2 lit. b) oder Finanzstrafverfahren besteht die Verpflichtung zur abgabenrechtlichen Geheimhaltung.

(2) Ein Beamter (§ 74 Z. 4 StGB) oder ehemaliger Beamter verletzt diese Pflicht, wenn er

- a) der Öffentlichkeit unbekanntes Verhältnisse oder Umstände eines anderen, die ihm ausschließlich kraft seines Amtes in einem Abgaben- oder Monopolverfahren oder in einem Finanzstrafverfahren anvertraut oder zugänglich geworden sind,
- b) den Inhalt von Akten eines Abgaben- oder Monopolverfahrens oder eines Finanzstrafverfahrens oder
- c) den Verlauf der Beratung und Abstimmung der Senate im Abgabenverfahren (§ 270) oder Finanzstrafverfahren

unbefugt offenbart oder verwertet.

(3) Jemand anderer als die im Abs. 2 genannten Personen verletzt die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht, wenn er der Öffentlichkeit unbekanntes Verhältnisse oder Umstände eines anderen, die ihm ausschließlich

- a) durch seine Tätigkeit als Sachverständiger oder als dessen Hilfskraft in einem Abgaben- oder Monopolverfahren oder in einem Finanzstrafverfahren,

- b) aus Akten eines Abgaben- oder Monopolverfahrens oder eines Finanzstrafverfahrens oder
- c) durch seine Mitwirkung bei der Personenstands- und Betriebsaufnahme (§§ 117 und 118)

anvertraut oder zugänglich geworden sind, unbefugt offenbart oder verwertet.

(4) Die Offenbarung oder Verwertung von Verhältnissen oder Umständen ist befugt,

- a) wenn sie der Durchführung eines Abgaben- oder Monopolverfahrens oder eines Finanzstrafverfahrens dient,
- b) wenn sie auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt oder wenn sie im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen ist oder
- c) wenn ein schutzwürdiges Interesse offensichtlich nicht vorliegt oder ihr diejenigen zustimmen, deren Interessen an der Geheimhaltung verletzt werden könnten.“

17. § 52 hat zu lauten:

„§ 52. Unbeschadet anderer gesetzlicher Anordnungen sind für die sachliche Zuständigkeit und für den Amtsbereich der Abgabenbehörden des Bundes die Vorschriften des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975, maßgeblich.“

18. § 53 Abs. 1 lit. a und b hat zu lauten:

- „a) bei zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörenden Betrieben, bei Grundstücken und Betriebsgrundstücken sowie bei Gewerbeberechtigungen, die nicht zu einem gewerblichen Betrieb gehören, das Finanzamt, in dessen Bereich die wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) gelegen ist (Lagefinanzamt). Erstreckt sich diese auf den Amtsbereich mehrerer Finanzämter, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich der wertvollste Teil der wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) gelegen ist;
- b) bei gewerblichen Betrieben und bei Gewerbeberechtigungen, die zu einem gewerblichen Betrieb gehören, das Finanzamt, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung des Betriebes befindet (Betriebsfinanzamt). Ist diese im Ausland, so gilt als Betriebsfinanzamt jenes Finanzamt, in dessen Bereich sich die wirtschaftlich bedeutendste inländische Betriebsstätte des ausländischen Betriebes befindet;“

19. § 55 Abs. 1 und 5 hat zu lauten und folgender Abs. 6 ist anzufügen:

„§ 55. (1) Für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Vermögen natürlicher Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (unbeschränkt

Steuerpflichtige), ist unbeschadet der Bestimmungen der §§ 57 und 59 das Wohnsitzfinanzamt (Abs. 2) örtlich zuständig, soweit nicht nach Abs. 3, 4, 5 oder 6 ein anderes Finanzamt zuständig ist.

(5) Die Zuständigkeitsbestimmungen der Abs. 3 und 4 gelten für die Erhebung der Vermögensteuer von zusammen zu veranlagenden Personen auch dann, wenn nur eine dieser Personen einen Betrieb unterhält oder wenn nur eine der zusammen zu veranlagenden Personen als Mitunternehmer an einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit beteiligt ist, ohne daß eine andere der zusammen zu veranlagenden Personen einen Betrieb unterhält.

(6) Wäre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen für die Erhebung der Vermögensteuer von zusammen zu veranlagenden Personen nicht bloß ein Finanzamt örtlich zuständig, so ist von diesen mehreren Finanzämtern jenes zuständig, das erstmals vom Vorhandensein steuerpflichtigen Vermögens Kenntnis erlangt hat.“

20. Im § 57 Abs. 1 haben die Worte „vorbehaltlich der im Abs. 3 geregelten Ausnahmen“ zu entfallen.

21. § 57 Abs. 3 hat zu lauten und folgende Abs. 4 und 5 sind anzufügen:

„(3) Hinsichtlich der im § 26 Abs. 3 genannten Personen, die im Inland keinen Wohnsitz haben, ist das für den Auslandsbeamten zuständige Finanzamt der Betriebsstätte (Abs. 1) für die Amtshandlungen örtlich zuständig, die ansonsten nach Abs. 1 dem Wohnsitzfinanzamt obliegen würden.

(4) Ist in Angelegenheiten, für die nach Abs. 1 das Wohnsitzfinanzamt zuständig ist, die örtliche Zuständigkeit übergegangen (§ 73 erster Satz), so können Anbringen auf Einleitung eines Verfahrens außer beim örtlich zuständigen Finanzamt auch noch bei jenem Finanzamt, das selbst oder als dessen Hilfsstelle eine Gemeinde die Lohnsteuerkarte für den Zeitraum, auf den sich das Anbringen bezieht, ausgeschrieben hat, eingebracht werden; dies gilt sinngemäß für die Einbringung von Anträgen an Gemeinden als Hilfsstellen des Finanzamtes im Lohnsteuerverfahren. Die Bestimmungen über die Einbringung von Berufungen (§ 249 Abs. 1), Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 303 Abs. 2 und 3) oder Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 308 Abs. 3 und 4) bleiben unberührt.

(5) Bei mehrfachem Wohnsitz im Bereich verschiedener Finanzämter können Anbringen der im Abs. 4 erster Satz genannten Art bei jedem Finanzamt, in dessen Bereich sich ein Wohnsitz befindet, eingebracht werden.“

22. § 59 hat zu lauten:

„§ 59. Für die Erhebung der nicht durch § 57 geregelten Fälle der Abzugssteuern ist das Finanzamt, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung des Schuldners der dem Steuerabzug unterliegenden Beträge (des Abfuhrpflichtigen) befindet, oder, wenn die Geschäftsleitung nicht im Inland gelegen ist, das Finanzamt, in dessen Bereich sich die wirtschaftlich bedeutendste inländische Betriebsstätte des Abfuhrpflichtigen befindet, örtlich zuständig.“

23. § 61 hat zu lauten:

„§ 61. Für die Erhebung der Umsatzsteuer mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, von dessen Bereich aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Geschieht dies vom Ausland aus, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich der Unternehmer sein Unternehmen im Inland betreibt und, wenn dies in den Bereichen mehrerer Finanzämter geschieht, das Finanzamt, in dessen Bereich der Unternehmer sein Unternehmen im Inland vorwiegend betreibt. Hat ein Unternehmer, der sein Unternehmen vom Ausland aus betreibt, im Inland keine Betriebsstätte und erzielt er auch keine Umsätze aus der Nutzung eines im Inland gelegenen Grundbesitzes, so ist für Unternehmer, die einen Vorsteuerabzug auf Grund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland, BGBl. Nr. 241/1974, geltend machen, das Finanzamt Bregenz örtlich zuständig; in allen übrigen Fällen ist das Finanzamt Graz-Stadt örtlich zuständig.“

24. Im § 62 haben die Bezeichnung „(1)“ und der Abs. 2 zu entfallen.

25. § 63 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für die Erhebung der Schenkungssteuer von Schenkungen unter Lebenden und von Zweckzuwendungen unter Lebenden ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich der Geschenkgeber, bei Zweckzuwendungen der mit ihrer Ausführung Beschwerte, seinen Wohnsitz hat. Bei mehrfachem Wohnsitz im Bereich verschiedener Finanzämter ist § 55 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Ist der Geschenkgeber (Beschwerte) eine juristische Person, eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder eine Vermögensmasse, so richtet sich die Zuständigkeit nach § 58.“

26. § 67 hat zu lauten:

„§ 67. (1) Für die Erhebung der Versicherungssteuer und der Feuerschutzsteuer ist das

Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich der Ort der Geschäftsleitung des Versichers befindet.

(2) Ist der Ort der Geschäftsleitung nicht im Inland gelegen, so ist das Finanzamt örtlich zuständig, das sich nach den Verhältnissen des Versicherungsnehmers bei sinngemäßer Anwendung der §§ 55, 56 oder 58 ergibt.“

27. § 69 hat zu lauten:

„§ 69. Für die Erhebung von Zöllen und sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben ist das Zollamt örtlich zuständig, das auf Antrag mit der Sache befaßt wird oder von Amts wegen als erstes einschreitet.“

28. Im § 70 Z. 2 ist nach dem Wort „wird“ ein Beistrich zu setzen und sind die Worte „oder ausgeübt“ durch die Worte „worden ist oder“ zu ersetzen.

29. Im § 70 Z. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Bei mehrfachem Wohnsitz im Bereich verschiedener Finanzämter ist § 55 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.“

30. Im § 71 Abs. 1 haben die Worte „gemäß §§ 53 bis 70“ zu entfallen.

31. Im § 72 ist das Wort „Erhebung“ durch das Wort „Einhebung“ zu ersetzen.

32. § 73 hat zu lauten:

„§ 73. Die Zuständigkeit eines Finanzamtes für die Erhebung der Abgaben von Einkommen, Vermögen und Umsatz und der Gewerbesteuer endet mit dem Zeitpunkt, in dem ein anderes Finanzamt von den seine Zuständigkeit begründenden Voraussetzungen Kenntnis erlangt. Vom Übergang der Zuständigkeit ist der Abgabepflichtige in Kenntnis zu setzen; eine solche Verständigung ist in Lohnsteuerangelegenheiten gegenüber dem Arbeitnehmer nur erforderlich, wenn ein über sein Anbringen durchzuführendes oder gegen ihn gerichtetes Lohnsteuerverfahren beim Übergang der Zuständigkeit noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Solange eine vorgesehene Verständigung nicht ergangen ist, können Anbringen auch noch bei der bisher zuständig gewesenen Abgabenbehörde eingebracht werden.“

33. § 78 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 78. (1) Partei im Abgabenverfahren ist der Abgabepflichtige (§ 77), im Berufungsverfahren auch jeder, der eine Berufung einbringt (Berufungswerber), einem Berufungsverfahren beigetreten ist (§§ 257 bis 259) oder, ohne Berufungs-

werber zu sein, einen Antrag auf Entscheidung der Abgabenbehörde zweiter Instanz gemäß § 276 Abs. 1 gestellt hat.“

34. Im § 78 Abs. 2 lit. a ist der Klammerausdruck „(§ 191 Abs. 1)“ durch den Klammerausdruck „(§ 191 Abs. 1 und 2)“ zu ersetzen.

35. § 79 hat zu lauten:

„§ 79. Für die Rechts- und Handlungsfähigkeit gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes. § 2 Zivilprozessordnung ist sinngemäß anzuwenden.“

36. § 81 hat zu lauten:

„§ 81. (1) Abgabenrechtliche Pflichten einer Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind von den zur Führung der Geschäfte bestellten Personen und, wenn solche nicht vorhanden sind, von den Gesellschaftern (Mitgliedern) zu erfüllen.

(2) Kommen zur Erfüllung der im Abs. 1 umschriebenen Pflichten mehrere Personen in Betracht, so haben diese hiefür eine Person aus ihrer Mitte oder einen gemeinsamen Bevollmächtigten der Abgabenbehörde gegenüber als vertretungsbefugte Person namhaft zu machen; diese Person gilt solange als zur Empfangnahme von Schriftstücken der Abgabenbehörde ermächtigt, als nicht eine andere Person als Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wird. Solange und soweit eine Namhaftmachung im Sinn des ersten Satzes nicht erfolgt, kann die Abgabenbehörde eine der zur Erfüllung der im Abs. 1 umschriebenen Pflichten in Betracht kommenden mehreren Personen als Vertreter mit Wirkung für die Gesamtheit bestellen. Die übrigen Personen, die im Inland Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz haben, sind hievon zu verständigen.

(3) Sobald und soweit die Voraussetzungen für die Bestellung eines Vertreters durch die Abgabenbehörde nachträglich weggefallen sind, ist die Bestellung zu widerrufen. Ein Widerruf hat auch dann zu erfolgen, wenn aus wichtigen Gründen eine andere in Betracht kommende Person von der Abgabenbehörde als Vertreter bestellt werden soll.

(4) Für Personen, denen gemäß Abs. 1 oder 2 die Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten von Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit obliegt, gilt § 80 Abs. 1 sinngemäß.

(5) Die sich auf Grund der Abs. 1, 2 oder 4 ergebenden Pflichten und Befugnisse werden durch den Eintritt eines neuen Gesellschafters (Mitglieds) in die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) nicht berührt.

(6) In den Fällen des § 19 Abs. 2 sind die Abs. 1, 2 und 4 auf die zuletzt beteiligt gewesenen Gesellschafter (Mitglieder) sinngemäß anzuwenden. Die bei Beendigung der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) bestehende Vertretungsbefugnis bleibt, sofern dem nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen, insoweit und solange aufrecht, als nicht von einem der zuletzt beteiligt gewesenen Gesellschafter (Mitglieder) oder der vertretungsbefugten Person dagegen Widerspruch erhoben wird.

(7) Werden an alle Gesellschafter (Mitglieder) einer Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit in dieser ihrer Eigenschaft schriftliche Ausfertigungen einer Abgabenbehörde gerichtet, so gilt der nach Abs. 1 bis 5 für die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) Zustellungsbevollmächtigte auch als gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter der Gesellschafter (Mitglieder). Ergehen solche schriftliche Ausfertigungen nach Beendigung einer Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, so gilt die nach Abs. 6 vertretungsbefugte Person auch als Zustellungsbevollmächtigter der ehemaligen Gesellschafter (Mitglieder), sofern ein solcher nicht eigens namhaft gemacht wurde. Die Bestimmung des Abs. 6 über die Erhebung eines Widerspruches gilt sinngemäß.

(8) Vertretungsbefugnisse nach den vorstehenden Absätzen bleiben auch für ausgeschiedene Gesellschafter (Mitglieder) von Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit hinsichtlich der vor dem Ausscheiden gelegene Zeiträume und Zeitpunkte betreffenden Maßnahmen bestehen, solange dem nicht von Seiten des ausgeschiedenen Gesellschafters (Mitglieds) oder der vertretungsbefugten Person widersprochen wird.

(9) Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für Vermögensmassen, die als solche der Besteuerung unterliegen.“

37. § 83 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis des Bevollmächtigten richten sich nach der Vollmacht; hierüber sowie über den Bestand der Vertretungsbefugnis auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen. Die Abgabenbehörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 85 Abs. 2 von Amts wegen zu veranlassen.“

38. § 86 hat zu lauten:

„§ 86. Anbringen, die nicht unter § 85 Abs. 1 fallen, können mündlich vorgebracht werden, soweit nicht die Wichtigkeit oder der Umfang des Anbringens Schriftlichkeit erfordert, in welchem

Fall § 85 Abs. 3 mit Ausnahme von lit. a und b sinngemäß anzuwenden ist.“

39. Im § 87 sind im Abs. 1 nach dem Wort „Fällen“ die Worte „der unmittelbaren oder sinngemäßen Anwendung“ und ist im Abs. 3 lit. b nach dem Wort „vernommenen“ das Wort „Auskunftspersonen“ sowie nach diesem Wort ein Beistrich einzufügen.

40. Im § 91 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„In der Vorladung von Zeugen ist weiters auf die gesetzlichen Bestimmungen über Zeugengebühren (§ 176) hinzuweisen; dies gilt sinngemäß für die Vorladung von Auskunftspersonen, die gemäß § 143 Abs. 4 Anspruch auf Zeugengebühren haben.“

41. Im § 97 Abs. 2 ist die Zitierung „§ 191 Abs. 3“ durch die Zitierung „§ 191 Abs. 4“ zu ersetzen.

42. § 101 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 101. (1) Ist eine schriftliche Ausfertigung an mehrere Personen gerichtet, die dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden oder die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, und haben diese der Abgabenbehörde keinen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten bekanntgegeben, so gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.“

43. § 108 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstag, Sonntag oder Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.“

44. Im § 111 Abs. 3 ist der Betrag von „10 000 S“ durch den Betrag von „20 000 S“ zu ersetzen.

44 a. Im § 111 hat der Abs. 4 zu entfallen und erhält der bisherige Abs. 5 die Bezeichnung „(4)“.

45. Im § 112 ist im Abs. 2 der Betrag von „1 000 S“ durch den Betrag von „2 000 S“ zu ersetzen und nach Abs. 4 folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Gegen öffentliche Organe, die in Ausübung ihres Amtes als Vertreter einschreiten, und gegen Bevollmächtigte, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sind, ist, wenn sie einem Disziplinarrecht unterstehen, keine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern die Anzeige an die Disziplinarbehörde zu erstatten.“

46. § 113 und seine Überschrift haben zu lauten:

„K. Rechtsbelehrung.“

§ 113. Die Abgabenbehörden haben den Parteien, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, auf Verlangen die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben und sie über die mit ihren Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren; diese Anleitungen und Belehrungen können auch mündlich erteilt werden, worüber erforderlichenfalls ein Aktenvermerk aufzunehmen ist.“

47. § 118 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Haushaltsvorstände haben über sich und über die zu ihrem Haushalt gehörigen Personen die in den amtlichen Vordrucke (Haushaltslisten) verlangten Angaben über abgabenrechtlich maßgebende Umstände (insbesondere über Namen, Geburtsdatum, Familienstand, Wohnsitz, Erwerbstätigkeit, Betriebsstätten) zu machen. Ferner ist in die Haushaltslisten eine Frage nach dem Religionsbekenntnis aufzunehmen. Über die in den Haushaltslisten gemachten Angaben betreffend Namen, Geburtsdatum, Familienstand, Religionsbekenntnis, Wohnsitz (einschließlich allfälliger Änderungen) und Erwerbstätigkeit hat die Gemeindebehörde den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften auf Verlangen Auskunft zu erteilen; diese Auskunftspflicht kann auch einvernehmlich durch Übermittlung von maschinell lesbaren Datenträgern erfüllt werden, wenn sichergestellt ist, daß nur die dieser Pflicht unterliegenden Daten übermittelt werden.“

48. Im § 120 ist im Abs. 1 der Klammerausdruck „(§ 55 Abs. 2 oder § 58)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 55, 56 oder 58)“ und im Abs. 2 der Klammerausdruck „(§ 61 Abs. 1)“ durch den Klammerausdruck „(§ 61)“ zu ersetzen.

49. § 131 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 131. (1) Unbeschadet anderer gesetzlicher Anordnungen sind Bücher, die gemäß den §§ 124 oder 125 zu führen sind oder ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, und Aufzeichnungen der in den §§ 126 bis 130 bezeichneten Art im Inland zu führen. Eine danach gegebene Verpflichtung zur Führung von Büchern oder Aufzeichnungen im Inland entfällt hinsichtlich jener Vorgänge, die einem im Ausland gelegenen Betrieb oder einer im Ausland gelegenen Betriebsstätte zuzuordnen sind, wenn hierüber im Ausland entsprechende Bücher oder Aufzeichnungen geführt werden und durch allenfalls notwendige Anpassungsmaßnahmen die Einhaltung der für die Erhebung von Abgaben bedeutsamen Vorschriften gewährleistet ist; soweit eine Verpflichtung

tung zur Einsichtgewährung besteht, sind derartige Bücher oder Aufzeichnungen über Verlangen der Abgabenbehörde innerhalb angemessen festzusetzender Frist in das Inland zu bringen. Falls dies nach dem Recht des Staates, in dem diese Bücher oder Aufzeichnungen geführt werden, nicht zulässig ist, genügt die Beibringung urschriftgetreuer Wiedergaben. Bücher oder Aufzeichnungen brauchen ferner insoweit nicht im Inland geführt zu werden, als das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt für den Einzelfall über Antrag die Führung im Ausland bewilligt hat. Die Bewilligung darf sich nur auf solche Bücher oder Aufzeichnungen erstrecken, die im Anschluß an im Inland geführte Grundaufzeichnungen geführt werden. Dabei muß gewährleistet sein, daß die Erforschung der für die Erhebung der Abgaben wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ohne Erschwernisse möglich ist. Für alle auf Grund von Abgabenvorschriften zu führenden Bücher und Aufzeichnungen sowie für die ohne gesetzliche Verpflichtung geführten Bücher gelten insbesondere die folgenden Vorschriften:

1. Sie sollen in einer lebenden Sprache und mit den Schriftzeichen einer solchen geführt werden. Soweit Bücher und Aufzeichnungen nicht in einer für den Abgabepflichtigen im Abgabeverfahren zugelassenen Amtssprache geführt werden, hat der Abgabepflichtige auf Verlangen der Abgabenbehörde eine beglaubigte Übersetzung der vorgelegten Kontoauszüge, Bilanzabschriften oder Belege beizubringen. Soweit es für die Durchführung einer abgabenbehördlichen Prüfung (§§ 147 bis 153) erforderlich ist, hat der Abgabepflichtige auf seine Kosten für die Übersetzung der eingesehenen Bücher und Aufzeichnungen in eine für ihn zugelassene Amtssprache Sorge zu tragen; hiebei genügt die Beistellung eines geeigneten Dolmetschers.
2. Die Eintragungen sollen der Zeitfolge nach geordnet, vollständig, richtig und zeitgerecht vorgenommen werden. Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen mindestens täglich aufgezeichnet werden.
3. Die Bezeichnung der Konten und Bücher soll erkennen lassen, welche Geschäftsvorgänge auf diesen Konten (in diesen Büchern) verzeichnet werden. Konten, die den Verkehr mit Geschäftsfreunden verzeichnen, sollen die Namen und Anschriften der Geschäftsfreunde ausweisen.
4. Soweit Bücher oder Aufzeichnungen gebunden geführt werden, sollen sie nach Maßgabe der Eintragungen Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. Werden Bücher oder Aufzeichnungen auf losen Blättern geführt, so sollen diese

in einem laufend geführten Verzeichnis (Kontenregister) festgehalten werden.

5. Die zu Büchern oder Aufzeichnungen gehörigen Belege sollen derart geordnet aufbewahrt werden, daß die Überprüfung der Eintragungen jederzeit möglich ist.
6. Die Eintragungen sollen nicht mit leicht entfernbaren Schreibmitteln erfolgen. An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden. Es soll nicht radiert und es sollen auch solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen worden sind.“

50. Im § 132 Abs. 1 erster Satz haben der Beistrich nach dem Wort „Jahre“ und die Worte „Aufzeichnungen über die Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben durch fünf Jahre“ zu entfallen.

51. Im § 135 Abs. 1 ist an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu setzen. Folgende Sätze sind anzufügen:

„solange die Voraussetzungen für die Selbstberechnung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen ohne abgabenbehördliche Festsetzung gegeben sind, tritt an die Stelle des festgesetzten Betrages der selbst berechnete Betrag. Dies gilt sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen obliegt.“

52. Im § 139 ist der Klammerausdruck „(§§ 207 bis 209)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 207 bis 209 a)“ zu ersetzen.

53. Im § 143 ist im Abs. 3 die Zahl „173“ durch die Zahl „174“ zu ersetzen und ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die Bestimmungen über Zeugengebühren (§ 176) gelten auch für Auskunftspersonen, die nicht in einer ihre persönliche Abgabepflicht betreffenden Angelegenheit herangezogen werden.“

54. § 145 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 145. (1) Für Zwecke der Erhebung der Verbrauchsteuern, der Zölle und sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben unterliegen Gebäude, Grundstücke, Betriebe, Transportmittel und Transportbehältnisse auch dann der Nachschau, wenn die Vermutung besteht, daß sich dort verbrauchsteuerpflichtige, eingangs- oder ausgangs-abgabepflichtige, aber diesen Abgaben nicht unterzogene Gegenstände oder daraus hergestellte Waren befinden.“

55. Im § 147 hat der Abs. 2 zu entfallen und erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung „(2)“. Die im neuen Abs. 2 enthaltenen Worte „Abs. 2 sowie“ haben zu entfallen.

56. Im § 148 ist im Abs. 2 die Zitierung „§ 147 Abs. 3“ durch die Zitierung „§ 147 Abs. 2“ und im Abs. 3 lit. c der Klammerausdruck „(§ 250 Abs. 1 lit. c)“ durch den Klammerausdruck „(§ 250 Abs. 1 lit. d)“ zu ersetzen.

57. § 149 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Schlußbesprechung kann entfallen, wenn sich nach dem Prüfungsergebnis entweder keine Änderung der ergangenen Bescheide oder keine Abweichung gegenüber den eingereichten Erklärungen ergibt oder wenn der Abgabepflichtige oder sein Vertreter in einer eigenhändig unterfertigten Erklärung auf die Schlußbesprechung verzichtet oder wenn trotz Vorladung weder der Abgabepflichtige noch dessen Vertreter zur Schlußbesprechung erscheint.“

58. § 151 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 151. (1) Die Abgabenbehörde kann ferner bei jedem, der zur Führung von Aufzeichnungen (§§ 126 bis 130) oder zur Zahlung gegen Verrechnung mit der Abgabenbehörde verpflichtet ist, jederzeit die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen oder der Zahlungen prüfen sowie hiebei alle Umstände feststellen, die für die Erhebung von Abgaben von Bedeutung sind.“

59. § 160 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 160. (1) Eintragungen in das Grundbuch, denen Rechtsvorgänge über den Erwerb von Grundstücken zugrunde liegen, mit Ausnahme von Vormerkungen sowie von Eintragungen gemäß § 13 und § 18 Abs. 1 und 3 Liegenschaftsteilungsgesetz, dürfen erst dann vorgenommen werden, wenn eine Bescheinigung des Finanzamtes vorliegt, daß der Eintragung hinsichtlich der Grunderwerbsteuer und der Erbschafts- und Schenkungssteuer Bedenken nicht entgegenstehen.“

60. Im § 168 ist folgender Satz anzufügen:

„Bezeugt der Aussteller einer öffentlichen Urkunde die Übereinstimmung einer fotomechanischen Wiedergabe dieser Urkunde mit dem Original, so kommt auch der Wiedergabe die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde zu.“

61. Im § 173 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Durch die Verletzung einer Zeugenpflicht geht der Anspruch auf Zeugengebühren (§ 176) verloren; dies gilt nicht, wenn die Pflichtverletzung entschuldbar oder geringfügig ist.“

62. § 174 hat zu lauten:

„§ 174. Jeder Zeuge ist zu Beginn seiner Vernehmung über die für die Vernehmung maßgeblichen persönlichen Verhältnisse zu befragen, über die gesetzlichen Weigerungsgründe zu belehren und zu ermahnen, daß er die Wahrheit anzugeben habe und nichts verschweigen dürfe; er ist auch auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen. Entsprechendes gilt, wenn die Vernehmung durch Einholung einer Zeugenaussage auf schriftlichem Weg erfolgt.“

63. § 176 hat zu lauten:

„§ 176. (1) Zeugen haben Anspruch auf Zeugengebühren; letztere umfassen den Ersatz der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten und die Entschädigung für Zeitversäumnis unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß, wie sie Zeugen im gerichtlichen Verfahren zustehen, sowie den Ersatz der notwendigen Barauslagen.

(2) Der Anspruch gemäß Abs. 1 ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Wochen nach der Vernehmung oder dem Termin, zu welchem der Zeuge vorgeladen war, an welchem er aber ohne sein Verschulden nicht vernommen worden ist, mündlich oder schriftlich bei der Abgabenbehörde geltend zu machen, welche die Vernehmung durchgeführt oder den Zeugen vorgeladen hat. Diese Abgabenbehörde hat auch über den geltend gemachten Anspruch zu entscheiden.“

64. § 181 hat zu lauten:

„§ 181. (1) Sachverständige haben Anspruch auf Sachverständigengebühren; letztere umfassen den Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten, die notwendigen Barauslagen, die Entschädigung für Zeitversäumnis und die Entlohnung ihrer Mühewaltung unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß, wie sie Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren zustehen.

(2) Der Anspruch (Abs. 1) ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Wochen ab Erstattung des Gutachtens oder, wenn dieses entfällt, nach Entlassung des Sachverständigen mündlich oder schriftlich bei der Behörde geltend zu machen, bei der der Sachverständige vernommen worden ist. Hierüber ist der Sachverständige zu belehren. § 176 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.“

65. Im § 183 Abs. 3 zweiter Satz sind die Worte „der Abgabepflichtige“ durch die Worte „die Partei“ zu ersetzen.

66. § 186 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„§ 186. (1) Unbeschadet anderer gesetzlicher Anordnungen sind die Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten oder Untereinheiten im Sinn des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, ge-

sondert festzustellen, wenn und soweit diese Feststellung für die Geltendmachung von Abgabensprüchen von Bedeutung ist.

(2) Die gesonderten Feststellungen gemäß Abs. 1 sind einheitlich zu treffen, wenn an dem Gegenstand der Feststellung mehrere Personen beteiligt sind.“

67. Im § 188 Abs. 4 sind die Worte „die Gesellschaft oder Gemeinschaft (Abs. 1 lit. b)“ durch die Worte „in den Fällen des Abs. 1 lit. b die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit“ zu ersetzen.

68. § 189 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„§ 189. (1) Der gemeine Wert für inländische Aktien, für Anteile an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für inländische Genußscheine kann einheitlich und gesondert festgestellt werden, wenn für diese Anteile oder Genußscheine keine Steuerkurswerte festgesetzt worden sind und die Anteile oder Genußscheine im Inland auch keinen Kurswert haben.

(2) Die Feststellung (Abs. 1) hat auf Antrag zu erfolgen, kann aber auch von Amts wegen getroffen werden. Zur Antragstellung sind die Gesellschaften, um deren Anteile oder Genußscheine es sich handelt, sowie diejenigen, denen diese Anteile oder Genußscheine gehören, berechtigt.“

69. § 191 Abs. 1 lit. a und c hat zu lauten:

„a) in den Fällen des § 186: an denjenigen, dem die wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) zugerechnet wird, wenn jedoch am Gegenstand der Feststellung mehrere beteiligt sind, an die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, an der die Beteiligung im Feststellungszeitpunkt bestanden hat;

c) in den Fällen des § 188: an die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschaftern (Mitgliedern) gemeinschaftliche Einkünfte zugeflossen sind;“

70. Im § 191 erhalten die Abs. 2 und 3 die Bezeichnungen „(3)“ und „(4)“. Folgender Abs. 2 ist einzufügen:

„(2) Ist eine Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit in dem Zeitpunkt, in dem der Feststellungsbescheid ergehen soll, bereits beendet, so hat der Bescheid an diejenigen zu ergehen, die in den Fällen des Abs. 1 lit. a am Gegenstand der Feststellung beteiligt waren oder denen in den Fällen des Abs. 1 lit. c gemeinschaftliche Einkünfte zugeflossen sind.“

71. § 193 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 193. (1) Wenn die Voraussetzungen für eine Wert-, Art- oder Zurechnungsfortschreibung nach bewertungsrechtlichen Vorschriften vorliegen, so ist in den Fällen einer beantragten Fortschreibung auf den sich aus der Anwendung des Abs. 2 ergebenden Zeitpunkt, in den Fällen einer amtswegigen Fortschreibung auf den 1. Jänner des Jahres, an dem die Voraussetzungen für eine Fortschreibung erstmals vorliegen, ein Fortschreibungsbescheid zu erlassen. Dadurch tritt der dem Fortschreibungsbescheid zugrunde liegende Bescheid über den Einheitswert einer wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) mit Wirkung ab dem Fortschreibungszeitpunkt insoweit außer Kraft, als der Fortschreibungsbescheid von dem zugrunde liegenden Bescheid in seiner zuletzt maßgeblichen Fassung abweicht.“

72. Im § 193 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„§ 134 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

73. § 194 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Inhalt der Meßbescheide ist von Amts wegen denjenigen abgabe- oder beitragsberechtigten Körperschaften mitzuteilen, denen die Festsetzung der Abgaben oder Beiträge obliegt. Die mitzuteilenden Daten können im Einvernehmen mit den genannten Körperschaften auf maschinell lesbaren Datenträgern übermittelt werden.“

74. § 196 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Zerlegungsbescheid hat an den Abgabepflichtigen und an die beteiligten Körperschaften (§ 78 Abs. 2 lit. b) zu ergehen.“

75. Im § 198 Abs. 2 sind folgende Sätze anzufügen:

„Führen Abgabenbescheide zu keiner Nachforderung, so ist eine Angabe über die Fälligkeit der festgesetzten Abgabenschuldigkeiten entbehrlich. Ist die Fälligkeit einer Abgabenschuldigkeit bereits vor deren Festsetzung eingetreten, so erübrigt sich, wenn auf diesen Umstand hingewiesen wird, eine nähere Angabe über den Zeitpunkt der Fälligkeit der festgesetzten Abgabenschuldigkeit.“

76. Im § 200 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Ersetzung eines vorläufigen durch einen anderen vorläufigen Bescheid ist im Fall der teilweisen Beseitigung der Ungewißheit zulässig.“

77. Im § 201 ist folgender Satz anzufügen:

„Innerhalb derselben Abgabenart kann die Festsetzung mehrerer Abgaben in einem Bescheid zusammengefaßt erfolgen.“

78. § 202 hat zu lauten:

„§ 202. (1) § 201 gilt sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen obliegt. Hiebei sind Nachforderungen mittels Haftungsbescheides (§ 224 Abs. 1) geltend zu machen.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit ein zu Unrecht einbehaltener Betrag gemäß § 240 Abs. 3 zurückgezahlt wurde oder im Fall einer Antragstellung nach dieser Bestimmung zurückzuzahlen wäre.“

79. § 205 hat zu entfallen.

80. Im § 206 lit. c tritt an die Stelle des Betrages von „20 S“ der Betrag von „50 S“.

81. § 207 Abs. 2 und 4 hat zu lauten:

„(2) Die Verjährungsfrist beträgt bei Zöllen und sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben, soweit die Abgabenschuld nicht kraft Gesetzes entstanden ist, ein Jahr, bei den Verbrauchsteuern drei Jahre, bei allen übrigen Abgaben (einschließlich der Zölle und sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben, soweit die Abgabenschuld kraft Gesetzes entstanden ist) und bei Beiträgen fünf Jahre. Bei hinterzogenen Abgaben und Beiträgen beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Das Recht, einen Verspätungszuschlag oder Abgabenerhöhungen anzufordern, verjährt gleichzeitig mit dem Recht auf Festsetzung der Abgabe.

(4) Das Recht, den Ersatz zu Unrecht geleisteter oder die Rückzahlung zu Unrecht bezogener Beihilfen zu fordern, sowie das Recht auf Rückforderung zu Unrecht zuerkannter Erstattungen, Vergütungen oder Abgeltungen von Abgaben und Beiträgen verjährt in fünf Jahren.“

82. § 208 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) in den Fällen des § 207 Abs. 4 mit dem Ablauf des Jahres, in dem die rückzufordernden Beihilfen, Erstattungen, Vergütungen oder Abgeltungen geleistet wurden;“

83. Im § 208 Abs. 2 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt. Folgender Halbsatz ist anzufügen:

„dies gilt sinngemäß auch für die gemäß § 18 Abs. 3 Grunderwerbsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 140, zu erklärenden Umstände.“

84. § 209 Abs. 2 und 3 hat zu lauten:

„(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange die Geltendmachung des Anspruches innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist.

(3) Ein Abgabensanspruch auf Grund des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 141, darf in den Fällen eines Erwerbes von Todes wegen oder einer Zweckzuwendung von

Todes wegen nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Zeitpunkt der Anzeige eines solchen Erwerbsvorganges fünfzehn Jahre verstrichen sind; im übrigen darf ein Abgabensanspruch nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit seiner Entstehung (§ 4) fünfzehn Jahre verstrichen sind.“

85. Nach § 209 ist folgender § 209 a einzufügen:

„§ 209 a. (1) Einer Abgabensfestsetzung, die in einer Berufungsentscheidung zu erfolgen hat, steht der Eintritt der Verjährung nicht entgegen.

(2) Hängt eine Abgabensfestsetzung unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung oder eines in Abgabenvorschriften vorgesehenen Antrages (§ 85) ab, so steht der Abgabensfestsetzung der Eintritt der Verjährung nicht entgegen, wenn die Berufung oder der Antrag vor diesem Zeitpunkt eingebracht wurde.“

86. § 210 und die Überschriften haben zu lauten:

„6. ABSCHNITT. Einhebung der Abgaben.

A. Fälligkeit, Entrichtung und Nebengebühren im Einhebungsverfahren.

1. Fälligkeit und Entrichtung.

§ 210. (1) Abgaben werden unbeschadet der in Abgabenvorschriften getroffenen besonderen Regelungen mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe (§ 97) des Abgabenbescheides fällig. Wenn bei mündlicher Verkündung eines Bescheides auch eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen ist, wird die Monatsfrist erst mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung in Lauf gesetzt.

(2) Wird ein Bescheid, der eine sonstige Gutsschrift (§ 213 Abs. 1) zur Folge hatte, ohne gleichzeitige Neufestsetzung der Abgabe aufgehoben, so ist die sich hiedurch ergebende, dem Gegenstand des aufgehobenen Bescheides zuzuordnende Abgabenschuldigkeit am Tag der Aufhebung fällig. Für die Entrichtung einer solchen Abgabenschuldigkeit steht jedoch, wenn der Bescheid eine Festsetzung von Abgaben, hinsichtlich derer die Abgabenvorschriften die Selbstberechnung durch den Abgabepflichtigen oder durch einen abgabenrechtlich Haftungspflichtigen zulassen, zum Gegenstand hatte, eine Nachfrist von zwei Wochen, in allen übrigen Fällen eine Nachfrist von einem Monat zu.

(3) Werden Abgaben, ausgenommen Zölle und sonstige Eingangs- oder Ausgangsabgaben, an einem Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember fällig, so gilt als Fälligkeitstag der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist.

(4) Werden Abgaben, ausgenommen Nebenansprüche, später als zwei Wochen vor ihrer Fälligkeit festgesetzt, so steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung der Abgabennachforderung eine Nachfrist von zwei Wochen ab der Bekanntgabe zu. Für Abgaben, bei deren nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung in Wertzeichen (Stempelmarken) die Abgabenvorschriften die Festsetzung einer Abgabenerhöhung vorsehen, beträgt die Nachfrist einen Monat.

(5) In den im § 228 angeführten Fällen des Wiederauflebens einer Abgabenschuldigkeit steht dem Abgabepflichtigen für deren Entrichtung eine Nachfrist bis zum Ablauf von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Umbuchung, Rückzahlung oder Richtigstellung der Gebarung zu.

(6) Tritt eine vom Zeitpunkt der Bekanntgabe eines Abgabenbescheides abgeleitete Fälligkeit einer Abgabe zwischen dem 15. Juli und dem 25. August eines Kalenderjahres ein, so steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung der Abgabe eine Nachfrist von einer Woche zu; dies gilt sinngemäß in jenen Fällen, in denen eine Nachfrist von einem Monat gemäß Abs. 2 oder 4 innerhalb des angeführten Zeitraumes endet.“

87. Die Überschrift vor § 211 „2. Entrichtung.“ hat zu entfallen. § 211 Abs. 1 lit. g hat zu lauten:

„g) bei Umbuchung oder Überrechnung von Guthaben (§ 215) eines Abgabepflichtigen auf Abgabenschuldigkeiten desselben Abgabepflichtigen am Tag der Entstehung der Guthaben, auf Abgabenschuldigkeiten eines anderen Abgabepflichtigen am Tag der nachweislichen Antragstellung, frühestens jedoch am Tag der Entstehung der Guthaben;“

88. Im § 211 erhält der bisherige Abs. 2 die Bezeichnung „(4)“. Der neue Abs. 2 und der neu einzufügende Abs. 3 haben zu lauten:

„(2) Erfolgt in den Fällen des Abs. 1 lit. c die Auszahlung oder Überweisung durch das Abgabepostamt oder in den Fällen des Abs. 1 lit. d die Gutschrift auf dem Postscheckkonto oder dem sonstigen Konto der empfangsberechtigten Kasse zwar verspätet, aber noch innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der zur Entrichtung einer Abgabe zustehenden Frist, so hat die Verspätung ohne Rechtsfolgen zu bleiben; in den Lauf der dreitägigen Frist sind Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, der Karfreitag und der 24. Dezember nicht einzurechnen.

(3) Erfolgt in den Fällen des Abs. 1 lit. f die Gutschrift auf Grund eines Schecks im Verrechnungsweg, so gilt Abs. 2 sinngemäß.“

89. Im § 212 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Eine vom Ansuchen abweichende Bewilligung von Zahlungserleichterungen kann sich auch auf Abgaben, deren Gebarung mit jener der den Gegenstand des Ansuchens bildenden Abgaben zusammengefaßt verbucht wird (§ 213), erstrecken.“

90. Im § 212 Abs. 2 ist zwischen dem ersten und zweiten Satz folgender Satz einzufügen:

„Im Fall eines Terminverlustes gilt der Zahlungsaufschub im Sinn dieser Bestimmung erst im Zeitpunkt der Ausstellung des Rückstandsausweises (§ 229) als beendet.“

91. Die §§ 213 bis 215 haben zu lauten:

„§ 213. (1) Bei den von derselben Abgabenbehörde wiederkehrend zu erhebenden Abgaben und den zu diesen Abgaben zu erhebenden Nebenansprüchen ist, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, für jeden Abgabepflichtigen, bei Gesamtschuldverhältnissen für die Gesamtheit der zur Zahlung Verpflichteten, die Gebarung (Lastschriften, Zahlungen und alle sonstigen ohne Rücksicht aus welchem Anlaß entstandenen Gutschriften) in laufender Rechnung zusammengefaßt zu verbuchen.

(2) Bei den anderen als den im Abs. 1 genannten Abgaben ist die Gebarung für jeden Abgabepflichtigen, bei Gesamtschuldverhältnissen für die Gesamtheit der zur Zahlung Verpflichteten, nach den einzelnen Abgaben getrennt oder zusammengefaßt, jedoch abgesondert von den im Abs. 1 genannten Abgaben zu verbuchen.

(3) Die Gebarung der Gewerbesteuer ist insoweit jeweils voneinander getrennt zu verbuchen, als mehrere Gewerbebetriebe unterhalten werden oder der einheitliche Steuermeßbetrag gemäß § 30 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, zu zerlegen ist. Die Gebarung der vom Grundsteuermeßbetrag oder vom Einheitswert wirtschaftlicher Einheiten oder Untereinheiten des Grundbesitzes unmittelbar abhängigen Abgaben oder Beiträge ist getrennt nach diesen wirtschaftlichen Einheiten oder Untereinheiten sowie abgesondert von der Gebarung der übrigen Abgaben zu verbuchen. Im Fall des Wechsels von unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht ist die Gebarung der hievon betroffenen Abgaben je nachdem, ob sie sich auf Zeiträume oder Zeitpunkte vor oder nach diesem Wechsel beziehen, getrennt voneinander zu verbuchen. Die Gebarung der Abgaben, bei denen die Entrichtung durch Hingabe von Wertpapieren zugelassen ist, ist von der Gebarung der übrigen Abgaben getrennt zu verbuchen. Die Gebarung der im Finanzstrafverfahren verhängten Geldstrafen und Wertersätze und der hiebei angefallenen sonstigen Geldansprüche ist von der Gebarung der Abgaben getrennt zu verbuchen.

(4) Bei Vorliegen eines Gesamtschuldverhältnisses ist eine im Sinn des Abs. 1 oder 2 zusammengefaßte Verbuchung der Gebarung mit der Gebarung der vom Gesamtschuldverhältnis nicht umfaßten Abgaben insoweit zulässig, als zumindest einer der Gesamtschuldner alle diese Abgaben schuldet.

(5) In den Fällen des § 19 Abs. 2 ist die Gebarung der Abgaben der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) auch nach erfolgter Beendigung zusammengefaßt zu verbuchen.

§ 214. (1) In den Fällen einer zusammengefaßten Verbuchung der Gebarung sind Zahlungen und sonstige Gutschriften, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, auf die dem Fälligkeitstag nach ältesten verbuchten Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen. Haben mehrere Abgabenschuldigkeiten den gleichen Fälligkeitstag und reicht ein zu verrechnender Betrag zur Tilgung aller dieser Schuldigkeiten nicht aus, so ist die Verrechnung in erster Linie auf die früher verbuchten Abgabenschuldigkeiten vorzunehmen. Die Verbuchung von Abgabenschuldigkeiten ist ohne unnötigen Aufschub und in einer von sachlichen Gesichtspunkten bestimmten Reihenfolge vorzunehmen.

(2) In den Fällen einer gemäß § 201 letzter Satz zusammengefaßten Festsetzung von Abgaben gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß als Fälligkeitstag der gesamten Abgabennachforderung der Fälligkeitstag der jüngsten zusammengefaßt festgesetzten Abgabenschuldigkeit anzusehen ist.

(3) Solange eine Bewilligung von Zahlungsverleichterungen wirksam ist, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß hinsichtlich jener Abgabenschuldigkeiten, die den Gegenstand der Bewilligung bilden, die in dieser vorgesehenen Zahlungstermine an die Stelle der Fälligkeitstage treten.

(4) Dem der Abgabenbehörde auf dem Zahlungsbeleg bekanntgegebenen Verwendungszweck entsprechend zu verrechnen sind Zahlungen, soweit sie

- a) Abgabenschuldigkeiten betreffen, deren Höhe nach den Abgabenvorschriften vom Abgabepflichtigen selbst berechnet wurde, oder
- b) die in Abgabenvorschriften vorgesehene Abfuhr einbehaltener Abgabenbeträge betreffen, oder
- c) Abgabenschuldigkeiten betreffen, die auf Grund einer Selbstanzeige festgesetzt wurden, oder
- d) im Finanzstrafverfahren verhängte Geldstrafen und Wertersatzes oder sonstige hiebei angefallene Geldansprüche betreffen.

Dies gilt sinngemäß für die Verwendung sonstiger Gutschriften, soweit sie im Zusammenhang mit einer in den Abgabenvorschriften vorgesehe-

nen Selbstbemessung oder Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben entstehen.

(5) Wurde eine Verrechnungsweise im Sinn des Abs. 4 lit. a oder b erteilt und wurde hiebei irrtümlich eine unrichtige Abgabenart oder ein unrichtiger Zeitraum angegeben, so sind über Antrag die Rechtsfolgen der irrtümlich erteilten Verrechnungsweise aufzuheben oder nicht herbeizuführen; dies gilt nicht für die vor der Antragstellung durchgeführten Einbringungsmaßnahmen und die im Zusammenhang mit diesen angefallenen Nebengebühren. Der Antrag kann nur binnen zwei Monaten ab Erteilung der unrichtigen Verrechnungsweise gestellt werden.

(6) Zahlungen und sonstige Gutschriften, die unter Bezugnahme auf eine Mahnung oder im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens erfolgen, sind in erster Linie auf die Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen, die Gegenstand der Mahnung oder des Vollstreckungsverfahrens sind.

(7) In den Fällen einer zusammengefaßten Verbuchung der Gebarung gemäß § 213 Abs. 4 sind Zahlungen für Rechnung eines Gesamtschuldners, der nicht alle zusammengefaßt verbuchten Abgaben schuldet, ausschließlich auf die ihn betreffenden verbuchten Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen, wenn auf dem Zahlungsbeleg ausdrücklich eine diesbezügliche Widmung verfügt wurde. Soweit sich durch nachträgliche Abänderung oder Aufhebung eines maßgeblichen Abgaben- oder Haftungsbescheides erweist, daß die für Rechnung eines Gesamtschuldners zu verrechnen gewesenen Beträge die Abgaben übersteigen, für die er in Anspruch zu nehmen war, ist der übersteigende Betrag durch Umbuchung aus der zusammengefaßten Verbuchung der Gebarung herauszulösen.

(8) Eine sich aus einem Abgabenbescheid ergebende sonstige Gutschrift ist auf die den Gegenstand des Bescheides betreffenden verbuchten Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen; ein sodann noch verbleibender Teil der sonstigen Gutschrift ist für den Fall, daß der Abgabenbescheid die Festsetzung von Vorauszahlungen für einen kürzeren Zeitraum als ein Kalenderjahr zum Gegenstand hat, auf gleichartige, dasselbe Kalenderjahr betreffende ältere verbuchte Vorauszahlungsschuldigkeiten zu verrechnen. Wird ein Abgabenbescheid ohne gleichzeitige Neufestsetzung der Abgabe aufgehoben oder wird durch Bescheid ausgesprochen, daß die Voraussetzungen für eine Abgabensfestsetzung nicht vorliegen, so ist eine sich daraus ergebende sonstige Gutschrift in gleicher Weise zu verrechnen.

§ 215. (1) Ein sich aus der Gebarung gemäß § 213 ergebendes Guthaben eines Abgabepflichtigen ist zur Tilgung fälliger Abgabenschuldigkeiten zu verwenden, die dieser Abgabepflichtige bei derselben Abgabenbehörde hat.

(2) Das nach Tilgung der im Abs. 1 bezeichneten Schuldgigkeiten bei einer Abgabenbehörde verbleibende Guthaben ist zur Tilgung der dieser Behörde bekannten fälligen Abgabenschuldgigkeiten zu verwenden, die der Abgabepflichtige bei einer anderen Abgabenbehörde hat.

(3) Ist der Abgabepflichtige nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähig, so ist ein nach Anwendung der Abs. 1 und 2 noch verbleibendes Guthaben unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen zugunsten derjenigen zu verwenden, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes im eigenen Namen über das Guthaben zu verfügen berechtigt sind.

(4) Soweit Guthaben nicht gemäß Abs. 1 bis 3 zu verwenden sind, sind sie nach Maßgabe der Bestimmungen des § 239 zurückzuzahlen oder unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen über Antrag des zur Verfügung über das Guthaben Berechtigten zugunsten eines anderen Abgabepflichtigen umzubuchen oder zu überrechnen.“

92. Die §§ 217 und 218 sowie die Überschrift vor § 217 haben zu lauten:

„2. Säumniszuschlag.

§ 217. (1) Wird eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so tritt mit Ablauf dieses Tages die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages ein, soweit der Eintritt dieser Verpflichtung nicht gemäß Abs. 2 bis 6 oder § 218 hinausgeschoben wird. Auf Nebengebühren der Abgaben (§ 3 Abs. 2 lit. d) finden die Bestimmungen über den Säumniszuschlag keine Anwendung.

(2) Soweit eine Abgabe nur deswegen als nicht entrichtet anzusehen ist, weil vor dem Ablauf einer zur Entrichtung einer anderen Abgabenschuldigkeit zur Verfügung stehenden Zahlungsfrist eine Verrechnung gemäß § 214 auf diese andere Abgabenschuldigkeit erfolgte, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages hinsichtlich der erstgenannten Abgabe erst mit Ablauf der später endenden Zahlungsfrist für eine der genannten Abgaben ein.

(3) Beginnt eine gesetzlich zustehende oder durch Bescheid zuerkannte Zahlungsfrist spätestens mit Ablauf des Fälligkeitstages oder einer sonst für die Entrichtung einer Abgabe zustehenden Frist, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenützten Ablauf der zuletzt endenden Zahlungsfrist ein.

(4) Wird ein Bescheid, der eine sonstige Gutschrift zur Folge hatte, abgeändert oder in Verbindung mit einer gleichzeitigen Neufestsetzung der Abgabe aufgehoben und ist für die Entrichtung einer allfällig sich daraus ergebenden Ab-

gabennachforderung eine Nachfrist gemäß § 210 Abs. 4 zuzuerkennen, so tritt hinsichtlich dieser Abgabennachforderung die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenützten Ablauf dieser Nachfrist ein.

(5) Bei Abgaben, deren Entrichtung nach den Abgabenvorschriften in Wertzeichen (Stempelmarken) vorgesehen ist, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages nur insoweit ein, als die Abgabe nach ihrer Festsetzung (§ 203) nicht innerhalb der gemäß § 210 Abs. 4 zweiter Satz oder Abs. 6 zustehenden Nachfrist entrichtet wird.

(6) In den im § 228 angeführten Fällen des Wiederauflebens einer Abgabenschuldigkeit tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenützten Ablauf der Nachfrist gemäß § 210 Abs. 5 ein.

§ 218. (1) Wird ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 Abs. 1) spätestens eine Woche vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist eingebracht und wird diesem Ansuchen stattgegeben, so tritt vor Ablauf des Zeitraumes, für den Zahlungserleichterungen bewilligt wurden, die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst dann ein, wenn infolge eines Terminverlustes (§ 230 Abs. 5) ein Rückstandsausweis (§ 229) ausgestellt wird. In diesem Fall ist der Säumniszuschlag von der im Zeitpunkt der Ausstellung des Rückstandsausweises bestehenden, vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld zu entrichten. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht anzuwenden, wenn es sich bei der Zahlungsfrist um eine Nachfrist gemäß Abs. 2 oder § 212 Abs. 3 handelt.

(2) Wird einem gemäß Abs. 1 zeitgerecht eingebrachten Ansuchen um Zahlungserleichterungen nicht stattgegeben, so ist für die Zahlung der Abgabe eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen, mit deren ungenütztem Ablauf die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages eintritt.

(3) Wird eine Zahlungserleichterung, die auf Grund eines zeitgerecht eingebrachten Ansuchens bewilligt worden ist, nachträglich widerrufen (§ 294), so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenützten Ablauf der im § 212 Abs. 3 vorgesehenen Nachfrist ein.

(4) Wird vor dem Ende einer für die Entrichtung einer Abgabe zustehenden Frist ein Vollstreckungsbescheid (§ 230 Abs. 7) erlassen, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenützten Ablauf dieser Frist, spätestens jedoch zwei Wochen nach Erlassung des Vollstreckungsbescheides ein.“

93. § 221 hat zu lauten:

„§ 221. (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages entsteht nicht, soweit die Säumnis nicht mehr als fünf Tage beträgt und der Abgabepflichtige innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eintritt der Säumnis alle Abgabenschuldigkeiten, hinsichtlich derer die Gebarung gemäß § 213 mit jener der nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenschuldigkeit zusammengefaßt verbucht wird, zeitgerecht entrichtet hat. Die Frist von fünf Tagen beginnt in den Fällen des § 211 Abs. 2 und 3 erst mit Ablauf der dort genannten Frist.“

(2) Von der Festsetzung eines Säumniszuschlages ist abzusehen, wenn die hierfür maßgebliche Bemessungsgrundlage im Einzelfall 4 000 S nicht erreicht.“

93 a. Nach § 221 ist folgender § 221 a einzufügen:

„§ 221 a. (1) Die bereits eingetretene Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages entfällt, wenn sie

- a) durch Nichteinhaltung einer im § 218 Abs. 1 letzter Satz genannten Nachfrist eingetreten ist und der Bescheid, mit dem diese Nachfrist gesetzt wurde, abgeändert oder aufgehoben wird, oder
- b) durch einen Terminverlust infolge Nichteinhaltung eines durch Bewilligung von Zahlungserleichterungen eingeräumten Zahlungstermines eingetreten ist und dieser Bewilligungsbescheid nachträglich aufgehoben oder durch eine ganz oder teilweise stattgebende Berufungsentscheidung oder auf andere Weise mit vergleichbarem Ergebnis abgeändert wird.

(2) Im Falle einer Abänderung oder Aufhebung eines Abgaben- oder Haftungsbescheides ist über Antrag des Abgabepflichtigen der Säumniszuschlag insoweit herabzusetzen, als er bei Erlassung des den Abgaben- oder Haftungsbescheid abändernden oder aufhebenden Bescheides vor Eintritt der Säumnis nicht angefallen wäre; hätte demgemäß der Säumniszuschlag zur Gänze weggefallen, so ist der Bescheid, mit dem er festgesetzt wurde, aufzuheben. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn er folgende Angaben enthält:

- a) Bezeichnung des abgeänderten oder aufgehobenen Abgaben- oder Haftungsbescheides,
- b) Bezeichnung des Bescheides, mit dem der Säumniszuschlag festgesetzt wurde, und
- c) Bezeichnung des abändernden oder aufhebenden Bescheides.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auf abgeschriebene Säumniszuschläge (§§ 235 und 236) nicht anzuwenden.

(4) Abs. 2 ist auf Bescheide über die Festsetzung von Vorauszahlungen nicht anzuwenden, wenn die Abänderung oder Aufhebung eines solchen Bescheides nicht auf Grund von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erfolgt.“

94. Im § 222 Abs. 1 letzter Satz haben die Worte „des Postsparkassenamtes oder“ zu entfallen.

95. Im § 224 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die erstmalige Geltendmachung eines Abgabenanspruches anlässlich der Erlassung eines Haftungsbescheides gemäß Abs. 1 ist nach Eintritt der Verjährung des Rechtes zur Festsetzung der Abgabe nicht mehr zulässig.“

96. § 226 hat zu lauten:

„§ 226. Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, sind in dem von der Abgabenbehörde festgesetzten Ausmaß vollstreckbar; solange die Voraussetzungen für die Selbstberechnung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen ohne abgabenbehördliche Festsetzung gegeben sind, tritt an die Stelle des festgesetzten Betrages der selbst berechnete und der Abgabenbehörde bekanntgegebene Betrag. Dies gilt sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe einem abgabenrechtlich Haftungsspflichtigen obliegt.“

97. § 227 Abs. 4 lit. a und g hat zu lauten:

- „a) wenn dem Abgabepflichtigen spätestens eine Woche vor dem Eintritt der Fälligkeit oder, wenn eine Mahnung bis dahin nicht erfolgt sein sollte, spätestens eine Woche vor dem Ablauf einer gesetzlich zustehenden oder durch Bescheid zuerkannten Zahlungsfrist eine Verständigung (Lastschriftanzeige) zugesendet wurde, die ihn über Art, Höhe und Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung unterrichtet;
- g) bei Nebenansprüchen.“

98. Die §§ 228 und 229 haben zu lauten:

„§ 228. Auf Abgabenschuldigkeiten, die infolge einer Umbuchung gemäß § 214 Abs. 7, einer Rückzahlung gemäß § 241 Abs. 1 oder deswegen wiederaufleben, weil eine unrichtige oder nachträglich unrichtig gewordene Verbuchung der Gebarung rückgängig gemacht wird, ist § 227 mit Ausnahme des Abs. 4 anzuwenden. Eine Mahnung ist jedoch nicht erforderlich, wenn dem Abgabepflichtigen spätestens eine Woche vor dem Ablauf der Nachfrist gemäß § 210 Abs. 5 eine Verständigung (Lastschriftanzeige) zugesendet wurde, die ihn über Art, Höhe und Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung unterrichtet.“

§ 229. Als Grundlage für die Einbringung ist über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten ein Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser hat Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen, den Betrag der Abgabenschuld, zergliedert nach Abgabenschuldigkeiten, und den Vermerk zu enthalten, daß die Abgabenschuld vollstreckbar geworden ist (Vollstreckbarkeitsklausel). Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel für das finanzbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren.“

99. Im § 230 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Ferner dürfen, wenn die Abgabenbehörde eine Abgabenschuldigkeit einmahnt, ohne daß dies erforderlich gewesen wäre, innerhalb der Mahnfrist Einbringungsmaßnahmen weder eingeleitet noch fortgesetzt werden.“

100. § 230 Abs. 2 bis 4 hat zu lauten:

„(2) Während einer gesetzlich zustehenden oder durch Bescheid zuerkannten Zahlungsfrist dürfen Einbringungsmaßnahmen nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden.

(3) Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 Abs. 1) spätestens eine Woche vor dem Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist eingebracht, so dürfen Einbringungsmaßnahmen bis zur Erledigung des Ansuchens nicht eingeleitet werden; dies gilt nicht, wenn es sich bei der Zahlungsfrist um eine Nachfrist gemäß §§ 212 Abs. 3 oder 218 Abs. 2 handelt.

(4) Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen nach dem im Abs. 3 bezeichneten Zeitpunkt eingebracht, so kann die Abgabenbehörde dem Ansuchen aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Maßnahmen zur Einbringung zuerkennen; das gleiche gilt für einen Antrag gemäß § 214 Abs. 5.“

101. Im § 238 Abs. 1 hat der Klammerausdruck „(§ 210)“ zu entfallen. An die Stelle des Punktes tritt ein Beistrich. Folgende Worte sind anzufügen:

„keinesfalls jedoch früher als das Recht zur Festsetzung der Abgabe.“

102. Im § 238 Abs. 5 sind die Worte „Ersatz- und Rückzahlungsansprüche“ durch die Worte „gegen Abgabepflichtige gerichteten Ansprüche“ zu ersetzen.

103. § 239 hat zu lauten:

„§ 239. (1) Die Rückzahlung von Guthaben (§ 215 Abs. 4) kann auf Antrag des Abgabepflichtigen oder von Amts wegen erfolgen. Ist

der Abgabepflichtige nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähig, so können Rückzahlungen mit Wirkung für ihn unbeschadet der Vorschrift des § 80 Abs. 2 nur an diejenigen erfolgen, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über das Guthaben zu verfügen berechtigt sind.

(2) Die Abgabenbehörde kann den Rückzahlungsbetrag auf jenen Teil des Guthabens beschränken, der die der Höhe nach festgesetzten Abgabenschuldigkeiten übersteigt, die der Abgabepflichtige nicht später als drei Monate nach der Stellung des Rückzahlungsantrages zu entrichten haben wird.“

104. § 240 Abs. 3 hat zu lauten und folgende Abs. 4 und 5 sind anzufügen:

„(3) Der Abgabepflichtige (Abs. 1) kann bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, die Rückzahlung des zu Unrecht einbehaltenen Betrages beantragen, soweit nicht eine Rückzahlung oder ein Ausgleich gemäß Abs. 1, im Wege des Jahresausgleiches oder im Wege der Veranlagung zu erfolgen hat oder bereits erfolgt ist. Der Antrag ist bei der Abgabenbehörde zu stellen, die für die Heranziehung des Abgabepflichtigen zu jener Abgabe zuständig ist, um deren Rückzahlung es sich handelt.

(4) Wurde eine Eintragung auf der Lohnsteuerkarte erst nach Einbehaltung der Lohnsteuer den letzten Lohnzahlungszeitraum eines Kalenderjahres bewirkt, so gilt die Lohnsteuer auch insoweit als im Sinn des Abs. 3 zu Unrecht einbehalten, als sie jenen Betrag übersteigt, der nach dem letztgültigen Stand der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte einzubehalten gewesen wäre.

(5) Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden, wenn ein Jahresausgleich vom Arbeitgeber bereits durchgeführt worden ist.“

105. § 242 hat zu lauten:

„§ 242. Abgabenbeträge unter 50 S sind nicht zu vollstrecken; Guthaben (§ 215) unter 50 S sind nicht zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für Abgaben, die in Wertzeichen (Stempelmarken) zu entrichten sind, und für die zu diesen zu erhebenden Nebenansprüche.“

106. Im § 245 Abs. 1 tritt an die Stelle des Punktes ein Beistrich. Folgende Sätze sind anzufügen:

„bei zollamtlichen Bestätigungen (§ 59 Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129), die als Bescheide gelten, zwei Monate. Enthält ein Bescheid die Ankündigung, daß noch eine Begründung zum Bescheid ergehen wird, so wird die Berufungsfrist nicht vor Bekanntgabe der fehlenden Begründung oder der Mitteilung, daß die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, in Lauf gesetzt.“

107. Im § 245 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„In den Fällen des Abs. 3 kann jedoch die Hemmung nicht dazu führen, daß die Berufungsfrist erst nach dem Zeitpunkt, bis zu dem letztmals ihre Verlängerung beantragt wurde, abläuft.“

108. Im § 246 Abs. 2 ist die Zitierung „§ 191 Abs. 2 und 3“ durch die Zitierung „§ 191 Abs. 3 und 4“ zu ersetzen.

109. § 247 hat zu entfallen.

110. § 248 hat zu lauten:

„§ 248. Der nach Abgabenvorschriften Haftungspflichtige kann unbeschadet der Einbringung einer Berufung gegen seine Heranziehung zur Haftung (Haftungsbescheid, § 224 Abs. 1) innerhalb der für die Einbringung der Berufung gegen den Haftungsbescheid offenstehenden Frist auch gegen den Bescheid über den Abgabensanspruch berufen. Beantragt der Haftungspflichtige die Mitteilung des ihm noch nicht zur Kenntnis gebrachten Abgabenspruches, so gilt § 245 Abs. 2 und 4 sinngemäß.“

111. § 249 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In den Fällen des § 248 kann die Berufung gegen den Bescheid über den Abgabensanspruch auch bei der Abgabenbehörde eingebracht werden, die den Haftungsbescheid erlassen hat.“

112. § 250 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wird mit der Berufung die Einreihung einer Ware in den Zolltarif angefochten, so sind der Berufung Muster, Abbildungen oder Beschreibungen, aus denen die für die Einreihung maßgeblichen Merkmale der Ware hervorgehen, beizugeben. Ferner ist nachzuweisen, daß die den Gegenstand des angefochtenen Bescheides bildende Ware mit diesen Mustern, Abbildungen oder Beschreibungen übereinstimmt.“

113. § 252 hat zu lauten:

„§ 252. (1) Liegen einem Bescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die im Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind.

(2) Liegen einem Bescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Abgaben-, Meß-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid getroffen worden sind, so gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Ist ein Abgaben-, Feststellungs-, Meß-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid gemäß § 295 Abs. 3 abgeändert oder aufgehoben worden, so kann der abändernde oder aufhebende Bescheid

nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem zur Abänderung oder Aufhebung Anlaß gebenden Bescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind insoweit nicht anzuwenden, als der dem angefochtenen Abgabenbescheid unmittelbar oder mittelbar zugrunde liegende Abgaben-, Feststellungs-, Meß-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid oder der zur Abänderung oder Aufhebung Anlaß gebende Bescheid dem berufenden Haftungspflichtigen (§ 248) gegenüber nicht wirkt und der Abgabepflichtige zur Erhebung einer Berufung gegen den zugrunde liegenden oder zur Abänderung oder Aufhebung Anlaß gebenden Bescheid der Abgabenbehörde erster Instanz befugt war.“

114. § 253 hat zu entfallen.

115. Im § 255 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Möglichkeit, den Bescheid hinsichtlich der Fälligkeit einer festgesetzten Abgabe anzufechten, bleibt unberührt.“

116. Im § 257 Abs. 1 ist nach dem Wort „nicht“ das Wort „rechtskräftig“ einzufügen.

117. Im § 260 Abs. 2 hat lit. b und c wie folgt zu lauten und ist folgende lit. d und e anzufügen:

- „b) Bescheide, mit denen ausgesprochen wird, daß Feststellungen gemäß lit. a zu unterbleiben haben;
- c) Meßbescheide über den einheitlichen Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital;
- d) Abgabenbescheide (§§ 198, 200) über die veranlagte Einkommensteuer, die veranlagte Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital, die Vermögensteuer, das Erbschaftssteueräquivalent, die Umsatzsteuer (mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer) und die Abgabe von alkoholischen Getränken, soweit diese nicht anlässlich der Einfuhr in das Zollgebiet erhoben wird; ferner gegen Bescheide, mit denen festgestellt wird, daß eine Veranlagung hinsichtlich einer der vorgenannten Abgaben unterbleibt, oder die aussprechen, daß eine dieser Abgaben nicht festgesetzt wird;
- e) Bescheide, mit denen ein durch einen Bescheid im Sinn der lit. a bis d abgeschlossenes Verfahren wiederaufgenommen oder ein Antrag auf Wiederaufnahme eines solchen Verfahrens abgewiesen wird.“

118. Im § 264 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „das 30. Lebensjahr“ die Worte „das 25. Lebensjahr“.

119. § 264 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ausgenommen von der Entsendung sind Personen, die von einer Finanzstrafbehörde oder einem Gericht wegen eines Finanzvergehens (mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit) bestraft wurden, solange die Strafe nicht getilgt ist.“

120. § 265 hat zu lauten:

„§ 265. (1) Ihre Entsendung können ablehnen: Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder der Landtage, Geistliche der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und Ordenspersonen.

(2) Ihre Entsendung können ferner ablehnen: Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, Personen, die bereits durch sechs Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Berufungskommission waren, während der folgenden sechs Jahre, sowie aktive Dienstnehmer von Gebietskörperschaften.

(3) Der Präsident der Finanzlandesdirektion entscheidet, ob die Ablehnung einer Entsendung begründet ist. Gegen seine Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.“

121. § 269 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 269. (1) Die gemäß den §§ 264, 265 Abs. 1 und 3 und 267 für die entsendeten Kommissionsmitglieder und Stellvertreter geltenden Bestimmungen finden auf die gemäß § 263 Abs. 2 letzter Satz ernannten Mitglieder und Stellvertreter entsprechende Anwendung.“

122. Der bisherige Text des § 274 erhält die Bezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn ein vorläufiger Bescheid durch einen anderen vorläufigen Bescheid ersetzt wird.“

123. Im § 275 ist nach der Zitierung des § 250 der Ausdruck „Abs. 1 oder Abs. 2 erster Satz“ einzufügen.

124. § 276 hat zu lauten:

„§ 276. (1) Liegt ein Anlaß zur Zurückweisung (§ 273) nicht vor und sind etwaige Formgebrechen und inhaltliche Mängel behoben (§§ 85 Abs. 2 und 275), so kann die Abgabenbehörde erster Instanz die Berufung nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen durch Berufungsvorentscheidung erledigen und hiebei den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abändern oder aufheben oder die Berufung als unbegründet abweisen. Gegen einen solchen Bescheid, der wie eine Entscheidung über die Berufung wirkt, kann innerhalb eines Monats der Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz gestellt wer-

den. Zur Einbringung eines solchen Antrages ist der Berufungswerber und ferner jeder befugt, dem gegenüber die Berufungsvorentscheidung wirkt. Wird der Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz durch einen anderen hierzu Befugten als den Berufungswerber gestellt, so ist der Berufungswerber hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Wird ein Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz rechtzeitig eingebracht, so gilt ungeachtet des Umstandes, daß die Wirksamkeit der Berufungsvorentscheidung dadurch nicht berührt wird, die Berufung von der Einbringung des Antrages an wiederum als unerledigt. Bei wirksamer Zurücknahme des Antrages gilt die Berufung wieder als durch die Berufungsvorentscheidung erledigt; dies gilt, wenn solche Anträge von mehreren hierzu Befugten gestellt wurden, nur für den Fall der wirksamen Zurücknahme aller dieser Anträge. Auf das Recht zur Stellung des Antrages auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz ist in der Berufungsvorentscheidung aufmerksam zu machen. § 93 Abs. 4 bis 6, § 245 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 249 Abs. 1 und 256 sind sinngemäß anzuwenden. Ein verspätet eingebrachter Antrag ist von der Abgabenbehörde erster Instanz durch Bescheid zurückzuweisen.

(2) Die Abgabenbehörde erster Instanz hat die Berufung, über die eine Berufungsvorentscheidung nicht erlassen wurde oder über die infolge eines zeitgerechten Antrages (Abs. 1) von der Abgabenbehörde zweiter Instanz zu entscheiden ist, nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen ungesäumt der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen.“

125. Im § 289 Abs. 2 ist nach dem Wort „abzuändern“ ein Beistrich zu setzen und das Wort „aufzuheben“ einzufügen.

126. § 293 und die Überschriften haben zu lauten:

„B. Sonstige Maßnahmen.

1. Abänderung, Zurücknahme und Aufhebung von Amts wegen.

§ 293. (1) Die Abgabenbehörde kann in ihrem Bescheid unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche oder ausschließlich auf dem Einsatz einer automatisierten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten berichtigen.

(2) Handelt es sich bei dem zu berichtigenden Bescheid um eine von einem Berufungssenat gefällte Berufungsentscheidung, so kann der Vorsitzende des Senates die Berichtigung verfügen. Diese Verfügung des Vorsitzenden wirkt wie eine Verfügung des Senates.“

127. Nach § 293 ist folgender § 293 a einzufügen:

„§ 293 a. Die Abgabenbehörde kann ihre unmittelbar auf einer unrichtigen oder nachträglich unrichtig gewordenen Verbuchung der Gebarung beruhenden Nebengebührenbescheide aufheben oder ändern.“

128. Im § 294 ist im Abs. 1 das Wort „Abänderung“ durch das Wort „Änderung“ zu ersetzen und Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Änderung oder Zurücknahme kann ohne Zustimmung der betroffenen Parteien mit rückwirkender Kraft nur ausgesprochen werden, wenn der Bescheid durch wissentlich unwahre Angaben oder durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden ist.“

129. Die §§ 295 bis 297 haben zu lauten:

„§ 295. (1) Ist ein Bescheid von einem Feststellungsbescheid abzuleiten, so ist er ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist, im Fall der nachträglichen Abänderung, Aufhebung oder Erlassung des Feststellungsbescheides von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen oder, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung des abgeleiteten Bescheides nicht mehr vorliegen, aufzuheben. Mit der Änderung oder Aufhebung des abgeleiteten Bescheides kann gewartet werden, bis die Abänderung oder Aufhebung des Feststellungsbescheides oder der nachträglich erlassene Feststellungsbescheid rechtskräftig geworden ist.

(2) Ist ein Bescheid von einem Abgaben-, Meß-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid abzuleiten, so gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Abgaben-, Feststellungs-, Meß-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheide sind ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist, auch ansonsten zu ändern oder aufzuheben, wenn der Spruch dieser Bescheide anders hätte lauten müssen oder diese Bescheide nicht hätten ergehen dürfen, wäre bei Erlassung eines der vorgenannten Bescheide ein anderer Bescheid bereits abgeändert, aufgehoben oder erlassen gewesen. Mit der Änderung oder Aufhebung des Abgaben-, Feststellungs-, Meß-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheides kann gewartet werden, bis die Abänderung oder Aufhebung des anderen Bescheides oder der nachträglich erlassene Bescheid rechtskräftig geworden ist.

§ 296. Der Gewerbesteuermeßbescheid ist ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist, von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, wenn der Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid abgeändert oder nachträglich erlassen und dadurch die Höhe des Gewinnes aus Gewerbebetrieb berührt wird. Mit der Erlassung des neuen Gewerbesteuermeßbescheides

kann gewartet werden, bis der abändernde oder nachträglich erlassene Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid rechtskräftig geworden ist.

§ 297. (1) Ist ein Zerlegungsbescheid gemäß § 295 durch einen neuen Zerlegungsbescheid zu ersetzen, so kann die Abgabenbehörde, sofern nicht überwiegende Interessen der Parteien entgegenstehen, mit der Vornahme der neuen Zerlegung warten, bis der abändernde Meßbescheid rechtskräftig geworden ist.

(2) Ist der Anspruch einer Körperschaft auf einen Anteil am Steuermeßbetrag unberücksichtigt geblieben, ohne bescheidmäßig abgelehnt worden zu sein, so ist auf Antrag eine Zerlegung oder eine neue Zerlegung des Steuermeßbetrages, erforderlichenfalls auch des für die Festsetzung des Grundsteuermeßbetrages maßgeblichen Einheitswertes vorzunehmen. Ein Antrag auf erstmalige Zerlegung kann nur innerhalb eines Jahres ab Eintritt der Rechtskraft des Meßbescheides, ein Antrag auf neue Zerlegung nur innerhalb eines Jahres ab Eintritt der Rechtskraft des bisherigen Zerlegungsbescheides gestellt werden.“

130. § 299 Abs. 1 lit. a und c haben zu lauten:

„a) wenn er von einer unzuständigen Behörde, von einem hiezu nicht berufenen Organ oder von einem nicht richtig zusammengesetzten Kollegialorgan einer Behörde erlassen wurde, oder

c) wenn Verfahrensvorschriften außer acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden oder eine Bescheiderteilung hätte unterbleiben können.“

131. Im § 299 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Durch die Aufhebung eines Bescheides tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung des aufgehobenen Bescheides befunden hat.“

132. Im § 300 sind die Worte „abändern oder zurücknehmen“ durch die Worte „ändern oder aufheben“ zu ersetzen und ist folgender Satz anzufügen:

„Im Fall der Aufhebung gilt § 299 Abs. 5 sinngemäß.“

133. § 301 hat zu lauten:

„§ 301. Auf die Ausübung der gemäß den §§ 299 und 300 der Behörde zustehenden Rechte steht niemandem ein Anspruch zu.“

134. § 302 hat zu lauten:

„§ 302. (1) Abgesehen von den Fällen des § 209 a Abs. 2 sind Maßnahmen gemäß den §§ 293, 293 a, 294, 295, 298 und 299 Abs. 4 nur bis zum Ablauf der Verjährungsfrist und Maßnahmen gemäß § 299 Abs. 1 und 2 nur

bis zum Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zulässig. Davon abweichend sind Maßnahmen gemäß § 293 ungeachtet des Eintritts der Verjährung jedenfalls noch innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des zu berichtigenen Bescheides zulässig.

(2) Eine Klaglosstellung (§ 33 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965, BGBl. Nr. 2, § 86 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85) durch Aufhebung des beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof mit Beschwerde angefochtenen Bescheides gemäß den §§ 299 oder 300 darf in jedem Abgabeverfahren nur einmal erfolgen.“

135. Im § 303 Abs. 2 ist das Wort „Monatsfrist“ durch die Worte „einer Frist von drei Monaten“ zu ersetzen.

136. § 304 hat zu lauten:

„§ 304. Nach Eintritt der Verjährung ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausgeschlossen, sofern ihr nicht ein vor diesem Zeitpunkt eingebrachter Antrag gemäß § 303 Abs. 1 zugrunde liegt.“

137. § 307 Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(4)“. Folgender Abs. 3 ist einzufügen:

„(3) Durch die Aufhebung des die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligenden oder verfügenden Bescheides tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor seiner Wiederaufnahme befunden hat.“

138. Im § 308 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Die Abs. 1 und 3 sind in jenen Fällen, in denen ein Antrag auf Durchführung eines Jahresausgleiches auf Grund einkommensteuerrechtlicher Vorschriften beim Arbeitgeber einzubringen gewesen wäre, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beim Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers einzubringen ist, das auch darüber zu entscheiden hat.“

139. Im § 310 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Soweit die versäumte Handlung erst die Einleitung eines Verfahrens zur Folge gehabt hätte, ist durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung die ursprünglich versäumte Handlung als rechtzeitig vorgenommen anzusehen.“

140. Im § 314 hat die Z. 6 zu entfallen. Die bisherige Z. 7 erhält die Bezeichnung „6“.

141. Im § 315 Abs. 2 ist der Betrag von „20 S“ durch den Betrag von „50 S“ zu ersetzen.

142. Im § 315 hat der Abs. 3 zu entfallen und erhält der bisherige Abs. 4 die Bezeichnung „(3)“.

143. Im § 316 hat der Abs. 2 zu entfallen und erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung „(2)“. Die im neuen Abs. 2 enthaltene Zitierung „§ 315 Abs. 4“ ist durch die Zitierung „§ 315 Abs. 3“ zu ersetzen.

ARTIKEL II

Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 141/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 15/1968 wird wie folgt geändert:

§ 33 hat zu lauten:

„§ 33. Die Steuer ist zu erstatten,

- a) wenn und insoweit eine Schenkung widerrufen wurde und deshalb das Geschenk herausgegeben werden mußte;
- b) wenn und insoweit ein Erwerb von Todes wegen herausgegeben werden mußte, eine Änderung der Steuer nicht mehr möglich ist und das herausgegebene Vermögen beim Empfänger einen Erwerb von Todes wegen darstellt.“

ARTIKEL III

Das Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 286/1978, wird wie folgt geändert:

1. Im § 59 sind folgende Abs. 4 und 5 anzufügen:

„(4) Zollamtliche Bestätigungen und andere schriftliche Erledigungen der Zollämter, soweit sie eine Abgabenschuld festsetzen oder einfordern, gelten als Abgabenbescheide. Mit der Zustellung an den Verfügungsberechtigten gelten sie auch als dem Warenempfänger zugestellt, wenn der letztere in der Erledigung des Zollamtes oder in der dieser zugrunde liegenden Abgabenerklärung als Warenempfänger genannt ist.

(5) Zollamtliche Bestätigungen und andere schriftliche Erledigungen der Zollämter können auch durch Ausfolgung bei einem Zollamt oder beim Bundesrechenamt zugestellt werden. Im Fall der Ausfolgung bei einem Zollamt kann eine Empfangsbestätigung unterbleiben, wenn das Datum der Ausfertigung gleich dem der Ausfolgung ist.“

2. § 175 Abs. 4 hat zu lauten und folgender Abs. 5 ist anzufügen:

„(4) Die Finanzlandesdirektion kann zur Beschleunigung des Warenverkehrs und zur Vereinfachung des automationsunterstützten Zahlungsverkehrs auf Antrag für die Entrichtung des Zolles eine Zahlungsfrist von drei Wochen bewilligen, wenn die Einbringlichkeit des Zolles gesichert ist.“

(5) Unbeschadet der Fälligkeit der Zollschuld und der allenfalls bereits eingetretenen Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages ist in Bescheiden, ausgenommen zollamtliche Bestätigungen (§ 59), für die Entrichtung des Zolles eine Frist einzuräumen, die drei Wochen nicht übersteigen darf.“

3. § 181 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für die Berichtigung von Bescheiden, die eine Zollschuld betreffen, sowie für die Aufhebung solcher Bescheide im Aufsichtsweg gelten vorbehaltlich des Abs. 2 die allgemeinen abgabenrechtlichen Vorschriften.“

4. § 182 hat zu entfallen.

ARTIKEL IV

Das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962, BGBl. Nr. 289, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1978, wird wie folgt geändert:

| Gegenstand | Maßstab für die Gebührenbemessung | Höhe der Gebühren |
|---|---|-------------------|
| „1a. Vormerkungen zum Erwerb des Eigentums, | von jedem, wenn auch nur begonnenem Bogen | 400 S |
| 1b. Anmerkungen der Rechtfertigung der Vormerkung zum Erwerb des Eigentums, | vom Wert des Rechtes | 1 v. H.“ |

4. Nach der Anmerkung 7 zur Tarifpost 11 wird folgende Anmerkung 7 a eingefügt:

„7 a. Wird die Vormerkung zum Erwerb des Eigentums gerechtfertigt, so ist in die Gebühr nach Tarifpost 11 lit. b Z. 1 b die nach Tarifpost 11 lit. b Z. 1 a entrichtete Gebühr einzurechnen.“

ARTIKEL V

1. Die §§ 19 Abs. 2 und 81 Abs. 6 BAO in der Fassung des Art. I Z. 11 und 36 sind auf Fälle, in denen eine Personenvereinigung (Personengemeinschaft) bereits vor dem Inkrafttreten der genannten Bestimmungen beendet worden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Zeitpunktes der Beendigung der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen tritt.

2. Werden bei einer Abgabenbehörde bis zum 31. Dezember 1980 Anbringen eingebracht, zu deren Behandlung die Abgabenbehörde nur auf Grund der die örtliche Zuständigkeit ändernden Bestimmungen des Art. I nicht mehr zuständig ist, so hat die Weiterleitung an die zuständige Abgabenbehörde nicht auf Gefahr des Einschreiters zu erfolgen, sofern nicht der Einschreiter bereits vor der Einbringung seines Anbringens über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit seitens einer Abgabenbehörde in Kenntnis gesetzt worden ist.

1. § 29 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Der für die Berechnung der Eintragungsgebühr maßgebende Wert ist bei der Eintragung des Eigentumsrechtes — ausgenommen im Fall der Vormerkung — sowie bei der Anmerkung der Rechtfertigung der Vormerkung zum Erwerb des Eigentums mit dem Betrag anzusetzen, der der Ermittlung der Grunderwerbsteuer oder Erbschafts- und Schenkungssteuer zugrunde zu legen wäre; hiebei sind Steuervergünstigungen nicht zu berücksichtigen.“

2. Die Tarifpost 11 C lit. b Z. 1 hat im Gegenstand zu lauten:

„1. Eintragungen zum Erwerb des Eigentums (Ausnahme Z. 1 a),“

3. In der Tarifpost 11 C lit. b werden nach der Z. 1 folgende Z. 1 a und 1 b eingefügt:

3. § 57 Abs. 4 und 5 BAO in der Fassung des Art. I Z. 21 ist erstmals auf Anträge betreffend das Jahr 1979 anzuwenden.

4. § 112 Abs. 2 BAO in der Fassung vor diesem Bundesgesetz ist auf alle Fälle, in denen die Störung der Amtshandlung oder die Verletzung des Anstandes durch ungeziemendes Benehmen vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 45 erfolgte, weiterhin anzuwenden.

5. § 132 Abs. 1 erster Satz BAO in der Fassung des Art. I Z. 50 ist erstmals auf das Jahr 1975 betreffende Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen anzuwenden.

6. Die Bestimmungen der §§ 143 Abs. 4, 173 Abs. 2 und 176 BAO in der Fassung vor diesem Bundesgesetz sind auf alle Fälle, in denen der Vernehmungstermin vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 53, 61 und 63 liegt, weiterhin anzuwenden.

7. Die Bestimmungen des § 207 Abs. 2 BAO in der Fassung des Art. I Z. 81 sind, soweit sich hieraus für Zölle und sonstige Eingangs- oder Ausgangsabgaben eine längere als einjährige Verjährungsfrist ergibt, auf Fälle nicht anzuwenden, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der genannten Bestimmungen die Verjährung gemäß § 238 BAO bereits eingetreten ist.

8. § 209 Abs. 3 BAO in der Fassung des Art. I Z. 84 ist auf Fälle nicht anzuwenden, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der genannten Bestimmung das Recht zur Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer bereits verjährt ist.

9. § 210 Abs. 2 BAO in der Fassung des Art. I Z. 86, soweit hiedurch eine Nachfrist von zwei Wochen eingeräumt ist, sowie die §§ 210 Abs. 4 bis 6, 217, 218 und 228 BAO in der Fassung des Art. I Z. 86, 92 und 98 treten am 1. Jänner 1982 in Kraft.

10. § 217 Abs. 2 BAO hat bis zum Inkrafttreten des Art. I Z. 92 zu lauten:

„(2) Wird ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 Abs. 1) spätestens eine Woche vor dem Fälligkeitstag, bei Eingangs- oder Ausgangsabgaben innerhalb einer vorgesehenen Zahlungsfrist, eingebracht und wird diesem Ansuchen stattgegeben, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst dann ein, wenn infolge eines Terminverlustes (§ 230 Abs. 5) ein Rückstandsausweis (§ 229) ausgestellt wird. In diesem Fall ist der Säumniszuschlag von der im Zeitpunkt der Ausstellung des Rückstandsausweises bestehenden, vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld zu entrichten.“

11. § 221 in der Fassung des Art. I Z. 93 ist auf Fälle anzuwenden, in denen die Fälligkeit der Abgabenschuldigkeit, hinsichtlich derer ein Säumniszuschlag verwirkt ist, nach dem Inkrafttreten der genannten Bestimmung eintritt.

12. § 228 BAO in der Fassung vor diesem Bundesgesetz ist letztmalig auf Mahnungen, die am Tag der Kundmachung dieses Bundesgesetzes erfolgen, anzuwenden.

13. § 230 Abs. 3 BAO in der Fassung des Art. I Z. 100 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1981 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des darin zitierten § 218 Abs. 2 der § 217 Abs. 4 in der Fassung vor diesem Bundesgesetz tritt.

14. § 240 Abs. 3 bis 5 BAO in der Fassung des Art. I Z. 104 ist erstmals auf das Jahr 1975 betreffende Anträge anzuwenden.

15. Werden Anträge auf Rückzahlung von Guthaben (§ 239 Abs. 1 BAO) noch vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 105 gestellt, so ist bei Erledigung dieser Anträge § 242 BAO in der Fassung vor diesem Bundesgesetz weiterhin anzuwenden.

16. § 245 Abs. 1 BAO in der Fassung des Art. I Z. 106 ist auf Fälle, in denen die Rechtskraft eines Bescheides nicht entgegensteht, anzuwenden.

17. § 245 Abs. 4 BAO in der Fassung vor diesem Bundesgesetz ist noch auf Fälle, in denen die Hemmung der Berufungsfrist auf einen vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 107 gestellten Antrag zurückzuführen ist, anzuwenden.

18. § 260 Abs. 2 lit. b und d BAO in der Fassung des Art. I Z. 117 ist auf Fälle anzuwenden, in denen die Berufungsentscheidung nach dem Inkrafttreten der genannten Bestimmungen erlassen wird.

19. § 276 BAO in der Fassung vor diesem Bundesgesetz ist noch auf alle Berufungsvorentscheidungen weiterhin anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 124 erlassen wurden.

20. § 303 Abs. 2 BAO in der Fassung des Art. I Z. 135 ist auf Fälle anzuwenden, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der genannten Bestimmung die bisherige Monatsfrist noch nicht abgelaufen ist.

21. § 315 Abs. 2 BAO in der Fassung vor diesem Bundesgesetz ist noch auf alle Fälle weiterhin anzuwenden, in denen der für die Untersuchung Anlaß gebende Antrag (§ 314 Z. 5 BAO) vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 141 eingebracht wurde.

22. Wird eine Vormerkung zum Erwerb des Eigentums, deren Eintragung vor dem Inkrafttreten des Art. IV beantragt worden ist, in der Folge gerechtfertigt, so ist hierfür die Gebühr nach Tarifpost 11 lit. b Z. 1 b Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962 nicht zu entrichten.

ARTIKEL VI

Mit der Vollziehung des Art. I bis III und des Art. V Z. 1 bis 21 ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Art. I Z. 47 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und hinsichtlich des Art. I Z. 59 sowie hinsichtlich des Art. I Z. 98, soweit letztere § 229 BAO betrifft, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut. Mit der Vollziehung des Art. IV und des Art. V Z. 22 ist der Bundesminister für Justiz betraut.